

Statistische Daten zu Rassismus und Diskriminierung im Fürstentum Liechtenstein – Anforderungen, Analysen, Perspektiven

Studie im Auftrag der Arbeitsgruppe für einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus (AG
NAP)

Teil 1

S T U D I E

Dr. Wilfried Marxer
Liechtenstein-Institut
Auf dem Kirchhügel
9487 Bendern
www.liechtenstein-institut.li
wm@liechtenstein-institut.li
Tel. +423 373 30 22

September 2005

INHALTSVERZEICHNIS STUDIE

1	Zusammenfassung: Erkenntnisse und Massnahmen	6
2	Einleitung	7
3	Internationale Vorgaben	9
4	Nationale Vorgaben	14
5	Begriffsbestimmungen	16
6	Bedeutung statistischer Daten	18
7	Auftrag und Zielsetzung	20
8	Legalier Rahmen für Datensammlungen in Liechtenstein	22
9	Daten der amtlichen Statistik in Liechtenstein	26
10	Speziell erhobene Daten	43
11	Analyse der Volkszählungsdaten	52
12	Schwächen der bestehenden Datensammlungen	63
13	Empfehlungen zu künftigen Erhebungen und Datensammlungen	67
14	Literatur und Quellen	74

INHALTSVERZEICHNIS STUDIE (II)

1	Zusammenfassung: Erkenntnisse und Massnahmen	6
2	Einleitung	7
3	Internationale Vorgaben	9
3.1	Organisationen	9
3.2	Abkommen	10
3.3	Aktuelle Bestrebungen	11
3.4	Mängel in der statistischen Datengrundlage Liechtensteins	11
4	Nationale Vorgaben	14
4.1	Verfassung	14
4.2	Gesetze	14
5	Begriffsbestimmungen	16
6	Bedeutung statistischer Daten	18
7	Auftrag und Zielsetzung	20
8	Legalier Rahmen für Datensammlungen in Liechtenstein	22
8.1	Statistikgesetz	22
8.2	Datenschutzgesetz	22
8.3	Persönlichkeitsschutz (PGR)	24
8.4	Antirassismus-Bestimmungen (StGB)	24
9	Daten der amtlichen Statistik in Liechtenstein	26
9.1	Volkszählung	26
9.2	Wohnbevölkerungs- und Ausländerstatistik	28
9.3	Kriminalstatistik	34
9.4	Zivilstandsstatistik	34
9.5	Bildungsstatistik	35
9.6	Beschäftigungsstatistik	38
9.7	Einbürgerungsstatistik	38
10	Speziell erhobene Daten	43
10.1	Ausländeranteil an Schulen	44
10.2	Deutsch als Zweitsprache	45

10.3	Sonderschulung	47
10.4	Invalidität	47
10.5	Arbeitslosenstatistik	49
10.6	Wohnungssuche	50
11	Analyse der Volkszählungsdaten	52
11.1	Variablenauswahl und Variablenkategorisierung	52
11.2	Soziodemografische Merkmale	53
11.3	Rechtlicher Status	55
11.4	Bildung, Ausbildung	56
11.5	Arbeit und Beschäftigung	56
11.6	Freiwilligenarbeit	58
11.7	Interpretation der Kreuztabellen	59
12	Schwächen der bestehenden Datensammlungen	63
12.1	Hautfarbe	63
12.2	Nationale und ethnische Herkunft	63
12.3	Abstammung	64
12.4	Religion	65
12.5	Sprache	65
12.6	Andere Merkmale und Eigenschaften	65
13	Empfehlungen zu künftigen Erhebungen und Datensammlungen	67
13.1	Jährliche Statistiken	67
13.2	Volkszählungen	67
13.3	Separaterhebungen auf Initiative der AG NAP	68
13.4	International koordinierte Erhebungen	69
13.5	Weitere Instrumente	71
14	Literatur und Quellen	74

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AG NAP	Arbeitsgruppe für einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
CERD	Committee on the Elimination of Racial Discrimination / Ausschuss gegen Rassendiskriminierung
CH	Schweiz
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
ECRI	European Commission against Racism and Intolerance / Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FL	Fürstentum Liechtenstein
IV	Invalidenversicherung
Kap.	Kapitel
LGBL	Landesgesetzblatt
MW	Mittelwert
NAP	Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus
Uno	Vereinte Nationen

1 Zusammenfassung: Erkenntnisse und Massnahmen

Mit der vorliegenden Studie soll das bestehende statistische Datenmaterial Liechtensteins gesammelt, systematisiert, ausgewertet und interpretiert werden, um abschätzen zu können, welche Daten verfügbar sind und welche Hypothesen bezüglich möglicher Rassendiskriminierung damit formuliert werden können. Zu diesem Zweck werden verschiedene Einzelstatistiken (Bevölkerungsstatistik, Bildungsstatistik u.a.), die Daten der Volkszählung 2000 sowie zusätzliche Ad-hoc-Statistiken, die für die Arbeitsgruppe für einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus (AG NAP) im Hinblick auf diese Studie erstellt wurden, analysiert.

Es zeigt sich, dass in verschiedenen Statistiken Diskriminierungspotential sichtbar wird. Allerdings lässt sich aus den statistischen Daten alleine noch nicht auf tatsächliche Diskriminierung bzw. Diskriminierung aufgrund von Rassismus schliessen, da zusätzliche Informationen erhoben werden müssten. Die Auswertung der vorhandenen statistischen Daten weist allerdings die Richtungen auf, in welche weitere Analysen folgen sollten. Es sind dies insbesondere die Situation im Bildungsbereich, auf dem Arbeits- und Stellenmarkt (einschliesslich der Arbeitslosigkeit) und im Gesundheitsbereich (insbesondere wegen des hohen Anteils an Invaliden in bestimmten Bevölkerungssegmenten), ohne dabei andere Aspekte (etwa den Wohnungsmarkt) ausser Acht zu lassen.

Die Analyse der vorhandenen statistischen Grundlagen zeigt die begrenzte Reichweite dieser Daten für Interpretationen auf. Die quantitativen Daten der Statistiken sollten daher fallweise verbessert bzw. den Fragestellungen im Bereich von Diskriminierung besser angepasst werden. Die bestehenden Einzelstatistiken sollten aber auch untereinander nach Möglichkeit besser verknüpfbar sein, um eine Variable der einen Statistik mit einer Variablen einer anderen Statistik verbinden zu können. Schliesslich sollten zusätzliche, regelmässig geführte Statistiken eingeführt werden, wobei die Ad-hoc-Statistiken für die vorliegende Studie teilweise eine geeignete Grundlage darstellen. Schliesslich wäre der Einbezug quantitativer und qualitativer Daten von Nichtregierungsstellen für eine dauerhafte Beobachtung der Diskriminierung aufgrund von Rassismus zusätzlich wünschenswert.

Zielführend wären noch weitere Instrumente quantitativer und qualitativer Art, namentlich die selektive Teilnahme an internationalen Umfrageprojekten (bsp. International Social Survey), nationale repräsentative Meinungsumfragen sowie qualitative Umfragen bei zentralen Akteuren und Zielgruppen in Liechtenstein (bsp. Ausländervereine).

Vor dem skizzierten Hintergrund könnte ein dauerhafter Einbezug weiterer Arbeitsstellen (bsp. Stabstelle Chancengleichheit), anderer staatlicher Stellen (bsp. AHV/IV/FAK) sowie von Nichtregierungsstellen (bsp. Liechtensteinischer Arbeitnehmerverband) zusätzliche Datensammlungen und informative Berichte zum Stand der Diskriminierung in Liechtenstein liefern.

2 Einleitung

Die Arbeitsgruppe für einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus (AG NAP)¹, ein von der Regierung eingesetztes, ämterübergreifendes Koordinationsgremium unter Leitung des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten, beauftragte Wilfried Marxer, Forscher am Liechtenstein-Institut, das statistische Datenmaterial Liechtensteins nach Hinweisen auf Erscheinungsformen von Rassismus und Diskriminierung zu sichten sowie Empfehlungen für eine künftige datenbasierte Beobachtung entsprechender Vorkommnisse sowie offener oder verdeckter Erscheinungen von Rassismus und Diskriminierung zu formulieren. Die vorliegende Studie beschränkt sich somit auf die im entsprechenden Auftrag enthaltenen Aspekte (s. Fragenkatalog für die Forschung im Anhang). In der Studie erfolgt weder eine eingehende Analyse der Hintergründe von feststellbaren statistischen Beobachtungen, noch handelt es sich bei der vorliegenden Studie um einen Bericht über den Stand bzw. die Massnahmen zur Integration der ausländischen Bevölkerung in Liechtenstein.² Während in der vorliegenden Studie hauptsächlich Aspekten von Rassismus nachgegangen wird, hätte ein Integrationsbericht generelle gesellschaftliche Ungleichheiten und Diskriminierungen aufzuzeigen sowie Schritte zu deren Überwindung aufzuzeigen. Die vorliegende Studie kann dabei eine Grundlage für weitere Studien im Sinne eines umfassenden Integrationsberichtes darstellen.

Die vorliegende Studie ist so aufgebaut, dass zunächst die internationalen Vorgaben zur Rassismusbekämpfung dargestellt werden (Kap. 3). Dies erscheint sinnvoll, da die AG NAP insbesondere mit dem Ziel eingerichtet wurde, den Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen wirksam nachzukommen. Sodann werden in Kap. 4 die nationalen Vorgaben zur Rassismusbekämpfung beleuchtet. In Kap. 5 wird ein Blick auf international gebräuchliche Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit Diskriminierung aufgrund von Rassismus und Intoleranz geworfen, um möglichst zielgerichtet vorzugehen und Unklarheiten auszuräumen. Kap. 6 enthält Informationen zur Bedeutung statistischer Daten im Zusammenhang mit Rassismusbekämpfung, wie sie in internationalen Konferenzen jüngster Zeit festgehalten wurden. Kap. 7 präzisiert vor dem Hintergrund des bis dahin Ausgeführten den Auftrag, welcher zu dieser Studie geführt hat. Bevor dann mit der Beschreibung und Analyse vorhandener statistischer Daten begonnen wird, erörtert Kap. 8 den legalen Rahmen, also auch die Grenzen, von statistischen Datensammlungen. Auf diesen sensiblen Punkt wurde in internationalen Konferenzen wiederholt hingewiesen. Bis zu dieser Stelle sind somit die Koordinaten für den vorliegenden Bericht abgesteckt.

¹ Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus Christine Stehrenberger (Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Vorsitz), Alicia Laengle (Amt für Auswärtige Angelegenheiten), Hans Peter Walch (Ausländer- und Passamt), Nancy Barouk-Hasler (Amt für Soziale Dienste), Jules Hoch (Landespolizei), Helmuth Müssner (Schulamt).

² Zur besseren Lesbarkeit wird teilweise auf die separate Nennung von männlichen und weiblichen Formen verzichtet. In diesen Fällen sind beide Geschlechter eingeschlossen.

Die darauf folgenden Kapitel widmen sich detailliert den einzelnen Statistiken. Kap. 9 listet auf und kommentiert die vorhandenen amtlichen Statistiken Liechtensteins, sofern sie einen Bezug zur Forschungsfrage aufweisen. Kap. 10 widmet sich zusätzlichen statistischen Datenerhebungen, die von der AG NAP eigens initiiert wurden. Kap. 11 schliesslich enthält Analysen und Interpretationen zu den Daten der Volkszählung aus dem Jahr 2000, welche im Rahmen dieser Studie für eine Datenanalyse zugänglich gemacht wurden.

In den abschliessenden Kapiteln werden Perspektiven für weitere Datensammlungen entwickelt. Zu diesem Zweck zählt Kap. 12 zunächst Mängel und Schwierigkeiten statistischer Datenerhebung im Zusammenhang mit der Fragestellung auf, während Kap. 13 Empfehlungen formuliert und neue Instrumente zur Beobachtung von Diskriminierung aufgrund von Rassismus und Intoleranz vorstellt, welche bestehende Datensammlungen ergänzen könnten.

Kap. 14 enthält Angaben zu Literatur und Quellen.

Der ausführliche Anhang ist in einem zweiten Teil separat ausgewiesen. Er enthält zahlreiche Dokumente und zusätzliche Informationen, sowie eine Vielzahl von Tabellen, die aus Gründen der besseren Lesbarkeit aus dem Text ausgegliedert wurden.

Der Schwerpunkt der Bearbeitung dieser Studie erfolgte Anfang 2005. Zu diesem Zeitpunkt standen in den meisten Fällen die statistischen Daten des Jahres 2003 zur Verfügung. Die vorliegende Studie wurde nicht mehr auf Daten des Jahres 2004 aktualisiert, auch wenn inzwischen wieder neuere Daten vorliegen. An den wesentlichen Aussagen würden die neuesten Daten mit Bestimmtheit nur wenig ändern.

3 Internationale Vorgaben

3.1 Organisationen

Die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist auf internationaler Ebene grundlegend in völkerrechtlichen Übereinkommen zum Schutz der Menschen- und Grundrechte enthalten. Diesbezüglich sind in erster Linie zu nennen:

3.1.1 Uno

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 hält in Art. 1 fest:

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.“

Eine Konkretisierung brachte insbesondere das Anti-Rassismusübereinkommen der Uno vom 21. Dez. 1965.

3.1.2 Europarat

In der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 lautet Art. 14 (Diskriminierungsverbot):

„Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

Weiter hervorgehoben wird das Diskriminierungsverbot auch im Protokoll Nr. 12 zur Menschenrechts-Konvention.

3.1.3 Europäische Union

Die EU-Charta der Grundrechte vom Dezember 2000 regelt in Art. 21:

1. Diskriminierung, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.
2. Im Anwendungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrages über die Europäische Union ist unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

In dieser EU-Charta werden alle sechs in Artikel 13 des EG-Vertrages aufgeführten Diskriminierungsgründe abgedeckt sowie sieben zusätzliche Gründe genannt (soziale

Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen und Geburt).³

Diese internationalen Verträge werden noch durch weitere Vertragswerke, sowie durch Empfehlungen und Initiativen, die auf den oben genannten Vereinbarungen fussen, ergänzt.

In den vergangenen Jahren sind dabei die international koordinierten Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung wesentlich verstärkt worden. Für Liechtenstein sind insbesondere zwei Institutionen bedeutsam, da vertragliche Verpflichtungen vorliegen: ECRI und CERD. Davon zeugt etwa auch die Teilnahme an der Uno-Weltkonferenz gegen Rassismus vom 31. August bis 7. September 2002 in Durban/Südafrika.

3.2 Abkommen

Hintergrund der Bemühungen Liechtensteins, die statistische Datenlage auf dem Gebiet von Fremdenfeindlichkeit/Rassismus/Intoleranz zu verbessern, stellen die internationalen Verpflichtungen dar, die mit der Mitgliedschaft im Europarat und mit der Ratifikation des Anti-Rassismus-Übereinkommens der Uno im Jahr 2000 zusammenhängen.

3.2.1 Uno/CERD

Die Uno verabschiedete am 21. Dezember 1965 das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Die Überwachung des Übereinkommens wird vom Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (Committee on the Elimination of Racial Discrimination, CERD), vorgenommen. Er nahm 1969 seine Arbeit auf und ist das älteste Überwachungsorgan der Uno. Seine Aufgabe besteht in der Überprüfung der Staatenberichte, die gemäss Art. 9 alle zwei Jahre vorzulegen sind. Der erste Bericht ist ein Jahr nach der Ratifizierung einzureichen.

Liechtenstein ratifizierte das Übereinkommen im März 2000 und reichte den ersten Bericht im Jahr 2001 ein. Er war am 13. März 2001 von der Regierung beschlossen worden und deckt die zeitliche Periode bis zum 31. März 2001 ab. Im März 2002 wurde der Bericht vor dem Überwachungsgremium des CERD vorgestellt. Anschliessend wurden die Bemerkungen und Empfehlungen von CERD vom 22. März 2002 (Ausschuss 2002) sowie der Bericht der Regierung (Regierung 2002) veröffentlicht und im Internet zugänglich gemacht.

3.2.2 Europarat/ECRI

Der Ursprung der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (European Commission against Racism and Intolerance, ECRI) liegt in der Wiener Erklärung des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Mitglieder des Europarates vom 9. Oktober 1993. Im Jahr 2000 wurde das Mandat der ECRI anlässlich der Europäischen

³ Vgl. Europäische Kommission 2004. Grünbuch S. 14f.

Konferenz gegen Rassismus in Strassburg gestärkt und im Juni 2002 beschloss die Ministerkonferenz, ECRI als unabhängige Monitoring-Institution für Menschenrechte mit Blick auf Rassismus und Intoleranz zu stärken. Jährlich besucht eine Delegation der ECRI eine Reihe von Ländern und erstellt einen Bericht, welcher die Problemlage in den einzelnen Ländern, die rechtliche Situation, politische Massnahmen usw. unter die Lupe nimmt und darauf basierend Empfehlungen ausspricht. Die Berichte werden in engem Kontakt mit den betreffenden Ländern erstellt. ECRI besucht dabei im Vorfeld jeweils die betreffenden Länder und nimmt auch Verbindung mit Nicht-Regierungs-Organisationen auf.

Der erste Länderbericht über Liechtenstein stammt aus dem Jahr 1997 (publiziert 1998). Der zweite Länderbericht wurde nach dem Besuch einer Delegation von Berichterstattern am 13.-14. März 2002 in Liechtenstein am 28. Juni 2002 abgeschlossen (publiziert am 15. April 2003). Der nächste Länderbericht Liechtenstein wird im Jahr 2007 erstellt (vorgesehene Publikation 2008).

3.3 Aktuelle Bestrebungen

Die Aktivitäten von ECRI und CERD haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Davon zeugen nicht nur die wachsende Anzahl an Länderberichten, sondern auch die der Konferenzen. Daran haben auch regelmässig Vertreterinnen und Vertreter Liechtensteins teilgenommen. Es zeigt sich bereits in der Themensetzung der Seminare der EU und von ECRI, dass die Datensammlung als eine wichtige Dimension in der Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz zunehmend ins Zentrum des Interesses rückt. Im Zeitraum der Studie wurden zwei Seminare zum Thema veranstaltet, an denen auch Liechtenstein vertreten war.

- ◇ Helsinki. 9./10. Dezember 2004. EU-Seminar „Data to promote Equality“ (Auftrag an Rainer Gstöhl im Anhang)
- ◇ Strassburg. 17./18. Februar 2005. ECRI-Seminar „Ethnic Data Collection“

3.4 Mängel in der statistischen Datengrundlage Liechtensteins

Liechtenstein ist aufgrund seiner Mitgliedschaft im Europarat bzw. im Uno-Übereinkommen gegen Rassismus den beiden Überwachungsorganen ECRI und CERD rechenschaftspflichtig. Die Länderberichte werden dabei von den betreffenden Institutionen nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern kommentiert und mit Empfehlungen an die jeweiligen Staaten versehen. Die Berichte Liechtensteins wurden entsprechend ebenfalls mit Empfehlungen versehen (ausführlich im Anhang). Es waren dies in jüngerer Zeit die:

- ◇ CERD-Empfehlungen vom März 2002
- ◇ ECRI-Empfehlungen vom Juni 2002
- ◇

In beiden Kommentaren wurden – neben anderen Punkten - mangelnde statistische Datengrundlagen festgestellt. Im einzelnen sah die Kritik wie folgt aus.

3.4.1 Kritik von CERD

In den CERD-Empfehlungen wird folgende Kritik geäußert bzw. ein Mangel an folgenden Daten festgestellt:

- ◇ Statistische Daten über die Anzahl Flüchtlingskinder und Kinder von Asylsuchenden, welche zur Schule gehen und die Intensiv-Deutschkurse besuchen.
- ◇ Informationen über Diskriminierung bei der Wohnungssuche und beim Wohnen im nächsten Bericht.
- ◇ Informationen über den Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zum System der sozialen Sicherheit und zum Gesundheitswesen im nächsten Bericht.

3.4.2 Kritik von ECRI

Als eines von drei Problemfeldern benannte ECRI:

- ◇ Fehlendes Datenmaterial und fehlende Kenntnis über Diskriminierung und Rassismus in den meisten Bereichen

Entsprechend lautete die Empfehlung:

- ◇ Erweiterte Datensammlung und deren statistische Auswertung in verschiedenen Bereichen (siehe weitere Empfehlungen)

Unter den weiteren Empfehlungen kristallisieren sich einige Bereiche heraus, die nicht zuletzt auch Datensammlungen notwendig erscheinen lassen:

- ◇ Einführung eines Überwachungs-, Klassifikations- und Dokumentationssystems für rassistische Vorfälle, deren Verfolgung und deren Abschluss (Urteil)
- ◇ Überwachung und Überprüfung der Anwendung und Umsetzung von Artikel 46 Abs. 1(a) des Arbeitsvertragsgesetzes
- ◇ Sicherstellung der Kenntnis über Diskriminierungsverbot am Arbeitsplatz unter Arbeitnehmern und Arbeitgebern
- ◇ Untersuchen möglicher Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt (in welcher Weise und in welchem Ausmass)
- ◇ Untersuchung der Diskriminierung von Immigrantinnen und Immigranten und Entwicklung von Strategien – wenn nötig mit entsprechender Gesetzgebung – zur Bekämpfung solcher Probleme (z.B. Diskriminierung von Migrantinnen und Migranten bei der Wohnungssuche, Diskriminierung von ihren Kindern in der Schule)
- ◇ Entwickeln von Überwachungssystemen betreffend die Situation von Ausländerinnen und Ausländern in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Bildung
- ◇ Entwickeln eines Überwachungssystems für rassistische und diskriminierende Vorfälle, welches die Berichterstattung an die Behörden, die Verfolgung und das Urteil umfasst

Die gewonnenen Daten können auch die Umsetzung anderer Empfehlungen von ECRI und CERD unterstützen, insbesondere hinsichtlich der Aufdeckung von Diskriminierungen sowie der Bewusstseinsbildung. Bewusstseinsbildung kann beispielsweise gegenüber verschiedenen Akteuren (Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Gerichte, Medien usw.), aber auch gegenüber der

breiten Öffentlichkeit erfolgen. Das Spektrum reicht dabei von einfacher Information bis zu gezielter Schulung.

4 Nationale Vorgaben

Die Vermeidung von Rassismus und Diskriminierung widerspiegelt sich in der innerstaatlichen Rechtslage Liechtensteins (Vgl. Erster CERD-Länderbericht Liechtensteins, S. 19-20).

4.1 Verfassung

Art. 31 Abs. 1 der Verfassung von 1921 enthält ein Diskriminierungsverbot für liechtensteinische Landesangehörige. Nach Art. 31 Abs. 3 gilt das Diskriminierungsverbot infolge staatsvertraglicher Vereinbarungen oder durch das Prinzip des Gegenrechts auch für ausländische Staatsangehörige. Wirksam wurde dies insbesondere mit dem Beitritt Liechtensteins zum Uno-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Ferner sind in den Art. 28 bis Art. 44 der Verfassung auch die Grund- und Freiheitsrechte geregelt, welche für alle Personen gültig sind.

4.2 Gesetze

4.2.1 Strafgesetzbuch

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987 regelt in § 283 (abgeändert durch LGBI. 2000 Nr. 36) wie folgt:

Rassendiskriminierung

1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer

1. öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufreizt,

2. öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

3. mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

4. öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, über elektronische Medien übermittelte Zeichen, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert,

5. öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, über elektronische Medien übermittelte Zeichen, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen versucht,

6. eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

7. sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt, deren Tätigkeit darin besteht, Rassendiskriminierung zu fördern oder dazu aufzureizen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, über elektronische Medien übermittelte Zeichen, Abbildungen oder andere Gegenstände dieser Art, die eine Rassendiskriminierung im Sinne von Abs. 1 zum Inhalte haben,

1. zum Zwecke der Weiterverbreitung herstellt, einführt, lagert oder in Verkehr bringt,
2. öffentlich anpreist, ausstellt, anbietet oder zeigt.
- 3) Abs. 1 und 2 kommen nicht zur Anwendung, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der sachgerechten Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

Nach Art. 33 Abs. 5 gilt ausserdem für Täter ein Erschwerungsgrund, wenn aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen gehandelt wurde.

4.2.2 Arbeitsvertragsrecht

Art. 27 Abs. 1 regelt den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Art. 46 Abs. 1 Bst. a) enthält ein Diskriminierungsverbot, indem die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses auf Grund persönlicher Eigenschaften – also auch auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum als missbräuchlich gilt.

4.2.3 Weitere Gesetze

In weiteren Gesetzen, die für ausländische Staatsangehörige massgeblich sind, ist eine Gleichbehandlung verschiedener Ausländergruppen festgelegt. Dies betrifft das Flüchtlingsgesetz, die Ausländergesetzgebung und den Erwerb des liechtensteinischen Bürgerrechts.

5 Begriffsbestimmungen

Einige Begriffsbestimmungen sollten der weiteren Arbeit vorausgeschickt werden, um den Rahmen korrekt abzustecken.

5.1.1 Forschungsauftrag

Definition nach Forschungsauftrag an Wilfried Marxer:

„Unter Rassendiskriminierung ist die Benachteiligung von Personen oder Gruppen auf Grund ihrer Hautfarbe, Abstammung, nationalen oder ethnischen Herkunft, Religion, Sprache oder anderer kultureller Eigenschaften zu verstehen.“

5.1.2 Uno

Im Uno-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung heisst es in Art. 1 Abs. 1:

„In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck ‚Rassendiskriminierung‘ jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschliessung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Geniessen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.“

Das Übereinkommen findet jedoch keine Anwendung auf die Ungleichbehandlung von eigenen und fremden Staatsangehörigen. Nach Art. 1 Abs. 4 sind ausserdem Fördermassnahmen zugunsten bestimmter schutzbedürftiger Gruppen erlaubt, „sofern diese Massnahmen nicht die Beibehaltung getrennter Rechte für verschiedene Rassengruppen zur Folge haben und sofern sie nicht fortgeführt werden, nachdem die Ziele, um deretwillen sie getroffen wurden, erreicht sind.“

5.1.3 ECRI

In der ECRI-Empfehlung Nr. 7 (1a) wird Rassismus wie folgt definiert:

„‘racism’ shall mean the belief that a ground such as race, colour, language, religion, nationality or national or ethnic origin justifies contempt for a person or a group of persons, or the notion of superiority of a person or a group of persons.“

Es muss noch darauf hingewiesen werden, dass der Begriff „Rassismus“ insofern nicht unumstritten ist, als darin der Begriff „Rasse“ enthalten ist. ECRI beispielsweise weist darauf hin, dass Theorien, die verschiedene menschliche Rassen zur Grundlage haben, abzulehnen sind, da alle Menschen gleich sind bzw. es nur eine menschliche Rasse gibt. Da dieser Begriff allerdings in den Gesetzgebungen wie auch im generellen Sprachgebrauch Verwendung findet, wird er auch von ECRI in der Empfehlung Nr. 7 vom 13. Dezember 2002 übernommen.

In der ECRI-Empfehlung Nr. 7 (1b und 1c) wird unterschieden zwischen direkter und indirekter Rassendiskriminierung:

„direct racial discrimination“ shall mean any differential treatment based on a ground such as race, colour, language, religion, nationality or national or ethnic origin, which has no objective and reasonable justification. Differential treatment has no objective and reasonable justification if it does not pursue a legitimate aim or if there is not a reasonable relationship of proportionality between the means employed and the aim sought to be realised.”

“indirect racial discrimination” shall mean cases where an apparently neutral factor such as a provision, criterion or practice cannot be as easily complied with by, or disadvantages, persons belonging to a group designated by a ground such as race, colour, language, religion, nationality or national or ethnic origin, unless this factor has an objective and reasonable justification. This latter would be the case if it pursues a legitimate aim and if there is a reasonable relationship of proportionality between the means employed and the aim sought to be realised.

6 Bedeutung statistischer Daten

Es ist unbestritten, dass die Erhebung statistischer Daten Grundlage für den wirksamen Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung darstellt. Mehrere Aspekte sprechen dafür:

- ◇ Statistische Daten machen oft erst latente Missstände sichtbar.
- ◇ Auf dieser Basis können adäquate politische Strategien entwickelt werden.
- ◇ Mittels solcher Daten können Fort- und Rückschritte in diesem Politikfeld nachgewiesen werden. Sie ermöglichen also ein Monitoring und die Evaluation von Massnahmen.
- ◇ Daten können auch eine Grundlage für eine wirkungsvolle öffentliche Kommunikation und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit darstellen.

Die Bedeutung statistischer Daten zeigt sich insbesondere auch in der Aufdeckung von indirekter (mittelbarer) Diskriminierung. In einer vergleichenden Studie⁴ wird darauf hingewiesen, dass statistische Daten

- ◇ den Erfolg von Programmen für die Chancengleichheit („Equal Opportunities“), die Gerechtigkeit („Equity“) oder von Förderaktionen („Affirmative Action“) prüfen können;
- ◇ ein Monitoring auf dem Weg von einer formellen zu einer tatsächlichen Gleichheit ermöglichen;
- ◇ Grundlage für die Ausarbeitung von Gleichstellungsprogrammen liefern können;
- ◇ den Behörden Hinweise für die Notwendigkeit differenzierter Behandlung verschiedener Personengruppen geben;
- ◇ das Bewusstsein und die Sensibilität für Fragen der Diskriminierung in der Bevölkerung, den Unternehmen usw. schärfen kann.

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes sind inzwischen statistische Daten zur Beweisführung zugelassen. In Fällen, in denen eine direkte Diskriminierung nicht nachgewiesen werden kann, kann allenfalls mittels statistischer Daten eine indirekte Diskriminierung geltend gemacht werden. Konsequenz daraus kann sein, dass Massnahmen zur Bekämpfung dieser Ungleichheit getroffen werden müssen, beispielsweise durch Gesetzesänderungen oder Verfahrensänderungen.⁵

In den weiter unten genannten Seminaren von Helsinki (EU) und Strassburg (Europarat) haben sich in Bezug auf Datensammlungen/ethnische Datensammlungen einige wichtige Bedingungen herausgestellt.

⁴ Europäische Kommission (2004). Vergleichende Studie über die Sammlung von Daten.

⁵ Schriftlicher Bericht von Rainer Gstöhl zum Seminar vom 9./10. Dezember 2004 in Helsinki. Weitere Informationen im „Grünbuch zur Gleichstellung sowie Bekämpfung von Diskriminierungen in einer erweiterten Europäischen Union“ (http://europa.eu.int/comm/employment_social/publications/2004/ke6004078_de.html).

Datensammlungen müssen den gesetzlichen Ansprüchen des Persönlichkeitsschutzes und des Datenschutzes genügen. ECRI weist daher darauf hin, dass ethnische Datensammlungen mehreren Prinzipien genügen müssen⁶:

- 1) dem Prinzip der Legalität („legality“),
- 2) dem Prinzip der freiwilligen Selbstzuordnung („voluntary self-identification“),
- 3) dem Prinzip der Vertraulichkeit („confidentiality“),
- 4) dem Prinzip der Zustimmung aufgrund von Informiertheit („informed consent“)

Ethnische Datensammlungen sind nicht unumstritten, da sie missbraucht werden können. Statt für die Bekämpfung von Rassismus können sie auch gegen Minderheiten verwendet werden. Statt der öffentlichen Aufklärung dienlich zu sein, können sie auch für öffentliche Polemik eingesetzt werden und zu zusätzlichen Stigmatisierungen führen. Statt Gleichheit herbeizuführen, können sie auf Ungleichheit hinweisen und in sozialen Konfliktsituationen Ungleichheit schaffen.

Zwischen verschiedenen Ländern bestehen hinsichtlich der Erhebung ethnischer Daten historisch und verfassungsrechtlich bedingt grosse Unterschiede. Deutschland etwa ist nach den Erfahrungen des Nationalsozialismus zurückhaltend in der Erhebung von ethnischen oder „rassischen“ Daten. In Frankreich gelten alle Bürgerinnen und Bürger als gleich, weshalb sich eine ethnische Unterscheidung aus Prinzip verbietet.

⁶ ECRI, Explanatory Notes zum Seminar vom 17-18 Februar 2005 und mündlicher Vortrag und Diskussion an diesem Seminar.

7 Auftrag und Zielsetzung

Die Arbeitsgruppe für einen nationalen Aktionsplan gegen Rassismus hat dem Liechtenstein-Institut in der Person des Forschers Wilfried Marxer den Auftrag erteilt, eine Erhebung und Auswertung statistischer Daten im Zusammenhang mit Rassendiskriminierung vorzunehmen (Vgl. Forschungsfragen im Anhang). Eine Leistungsvereinbarung war Bestandteil des Auftrages (Anhang).

Im Forschungsauftrag wurden insbesondere die folgenden Aufgaben formuliert:

- ◇ Auswertung von Daten der Volkszählung von 2000, anderer verfügbarer Datenpools sowie der von der AG NAP gesammelten Daten hinsichtlich allfälliger Rassendiskriminierungen in Liechtenstein
- ◇ Sammeln, Auswerten und Interpretieren vorhandener Daten hinsichtlich bestehender oder allenfalls noch aufzudeckender Rassendiskriminierung.
- ◇ In einem ersten Schritt soll das bestehende Datenmaterial gesammelt, systematisiert, ausgewertet und interpretiert werden, um abschätzen zu können, welche Daten verfügbar sind und welche Hypothesen bezüglich möglicher Rassendiskriminierung damit formuliert werden können.

Als bestehende oder jüngst gewonnene Datengrundlagen werden genannt:

- ◇ Einzeldaten der Volkszählung 2000
- ◇ Erhebungen des Amtes für Soziale Dienste, des Amtes für Volkswirtschaft, des Amtes für Wohnungswesen, des Schulamtes, der AHV/IV und der Krankenkassen
- ◇ Weitere Datenpools, welche dem Forschungsbeauftragten verfügbar sind

In einem zweiten Schritt soll in Anlehnung an die internationalen Verpflichtungen Liechtensteins und anhand von Beispielen anderer Staaten eruiert werden, welche Daten zusätzlich benötigt werden, um Rassendiskriminierung nachweisen und Handlungsbedarf aufzeigen zu können. Als Grundlage dienen:

- ◇ UNO-Aktionsprogramm gegen Rassismus von Durban/Südafrika (2001)
- ◇ Zweiter Bericht der ECRI über Liechtenstein (2002) und Ergebnis der ECRI-Konferenz über Datenerhebungen (geplant für Frühling 2005)
- ◇ CERD-Empfehlungen an Liechtenstein zum ersten Länderbericht unter dem Anti-Rassismusübereinkommen der UNO (2002)
- ◇ Ergebnisse der EU-Konferenz zum Thema „Data to promote Equality“ (Dezember 2004 in Helsinki)
- ◇ Vorgehen vergleichbarer Staaten (Luxemburg, Schweiz, Österreich)

Schliesslich soll die Forschung auf der Basis der ersten beiden Schritte die Defizite im Datenmaterial aufzeigen und konkrete Empfehlungen hinsichtlich Massnahmen zur längerfristigen, umfassenden und koordinierten Datenerhebung und Auswertung für den Nachweis von Rassendiskriminierung formulieren.

- ◇ In Form von Empfehlungen sollen Möglichkeiten dargelegt werden, um lückenhafte oder fehlende Daten längerfristig umfassend zu erheben und auszuwerten und damit die Grundlage für gezielte Gegenmassnahmen zu schaffen.

Es soll insbesondere auf „kritische Bereiche“ hingewiesen werden, in welchen Rassendiskriminierung vermutet wird und eine detaillierte Datenerhebung daher besonders wichtig erscheint. Folgende Aspekte sollen dabei berücksichtigt werden:

- ◇ Möglichkeiten zur Standardisierung, Erweiterung oder Systematisierung bestehender Erhebungen
- ◇ Notwendigkeit neuer Erhebungen
- ◇ Möglichkeit von Individualbefragungen zu bestimmten Themen
- ◇ Zuständigkeiten für Erhebung und Auswertung
- ◇ Langfristigkeit bzw. Periodizität von Erhebungen und Auswertungen
- ◇ Mögliche Integration in bestehende Erhebungen auf europäischer (internationaler?) Ebene: z.B. Eurostat, Eurobarometer, European Social Survey

Die Empfehlungen sollen in allen Aspekten die Verhältnismässigkeit von Erhebungs- und Auswertungsaufwand einerseits und dem Nutzen andererseits beurteilen.

8 Legaler Rahmen für Datensammlungen in Liechtenstein

Der legale Rahmen für systematische Datensammlungen wird in Liechtenstein durch das Statistikgesetz, das Datenschutzgesetz, sowie Bestimmungen aus dem Personen- und Gesellschaftsrecht (Persönlichkeitsschutz) und dem Strafgesetzbuch (Anti-Rassismus-Bestimmungen) gesetzt.

8.1 Statistikgesetz

Nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1976 über die amtliche Statistik (Statistikgesetz) kann die Regierung die Erstellung von Statistiken, die im Gesetzesanhang aufgeführt sind, anordnen. Nach Art. 6 gilt die Auskunftspflicht sowohl für Vollerhebungen wie auch für Teil- und Stichprobenerhebungen.

Allerdings ist nach Art. 7 Abs. 1 eine Erhebung so durchzuführen, dass die Privatsphäre der befragten Personen geschützt wird. Nach Art. 7 Abs. 2 sind Fragebogen von der Regierung zu genehmigen.

Art. 9 regelt die Geheimhaltung der Angaben. Bei statistischen Veröffentlichungen darf nicht erkennbar sein, auf welchen Auskunftspflichtigen sich die Angaben beziehen (Abs. 3), ausser wenn die betroffenen Personen schriftlich ihre Zustimmung zu einer anderweitigen Verwendung oder zur Veröffentlichung geben, oder die Angaben nur noch historischen Wert haben und deren Bekanntgabe keine öffentlichen oder privaten Interessen verletzt (Abs. 4). Solche Ausnahmen sind aber in jedem Fall von der Regierung zu bewilligen (Abs. 5).

Statistische Erhebungen mit der Zielsetzung, Informationen zu Rassismus und Diskriminierung zu erhalten, können sich in den im Anhang zum Statistikgesetz aufgeführten amtlichen Statistiken auf folgende Bereiche abstützen:

- ◇ Bevölkerungs- und Wohnungsstatistik (Volkszählung, Wohnbevölkerung/Altersaufbau, Ausländerstatistik, Einwohnerverzeichnis)
- ◇ Zivilstandsstatistik (Bevölkerungsbewegung, Todesursachen, Altestafel)
- ◇ Sozialstatistik (Unfallversicherungsstatistik, Krankenkassenstatistik, Statistik über die betriebliche Personalvorsorge)
- ◇ Lohnstatistik

8.2 Datenschutzgesetz

Das Datenschutzgesetz (DSG) vom 14. März 2002 stellt die Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5e.01) dar. Das Gesetz gilt nach Art. 1 Abs. 1 dem Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden.

Die von ECRI geforderten Prinzipien bei ethnischen Datensammlungen sind im Datenschutzgesetz in den Grundsätzen von Art. 4 und den Ausführungen zur Bearbeitung von Personendaten durch Private in Art. 17 berücksichtigt (in Klammer: Verweisung auf die im internationalen Kontext empfohlenen Prinzipien).

Art. 4 Abs. 1: Personendaten dürfen nur rechtmässig beschafft werden („legality“).

Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3: Ihre Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein. Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist („confidentiality“; „informed consent“).

Art. 17 Abs. 1: Eine Verletzung der Persönlichkeit bei der Bearbeitung von Personendaten ist widerrechtlich, wenn sie nicht gerechtfertigt ist durch die Einwilligung des Verletzten, ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder ein Gesetz („informed consent“).

Für besonders schützenswerte Personendaten gelten nach Datenschutzgesetz strengere Bestimmungen. Als „besonders schützenswerte Personendaten“ gelten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. e) Daten über:

- aa) die religiösen, weltanschaulichen und politischen Ansichten oder Tätigkeiten,
- bb) die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
- cc) Massnahmen der sozialen Hilfe,
- dd) administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;

Die Bearbeitung von Personendaten und Persönlichkeitsprofilen durch private Personen ist in Art. 16ff. geregelt. Art. 18 enthält Ausnahmebestimmungen zur Persönlichkeitsverletzung bei besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen

Art. 18

Eine Verletzung der Persönlichkeit bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen ist nicht widerrechtlich, wenn:

- a) ein Gesetz es ausdrücklich vorsieht;
- b) es für eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist;
- c) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat;
- d) die Bearbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten erforderlich ist, sofern die Person aus physischen oder rechtlichen Gründen ausserstande ist, ihre Einwilligung zu geben;
- e) die Bearbeitung durch ideelle Vereinigungen erfolgt, unter der Voraussetzung, dass sich die Bearbeitung nur auf deren Mitglieder oder auf Personen bezieht, die im Zusammenhang mit ihrem Tätigkeitszweck regelmässige Kontakte mit ihr unterhalten und die Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen an Dritte weitergegeben werden;
- f) die Bearbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich ist; oder
- g) die Bearbeitung der Daten zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und durch Personen vorgenommen wird, die einer beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Die Bearbeitung von Personendaten durch Behörden ist in Artikel 20ff. geregelt. Die Rechtsgrundlage ist in Art. 21 formuliert.

Art. 21

Rechtsgrundlagen

- 1) Behörden dürfen Personendaten bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.
- 2) Besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile dürfen sie nur bearbeiten, wenn ein Gesetz es ausdrücklich vorsieht oder wenn ausnahmsweise:
 - a) es für eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist;
 - b) die Regierung es bewilligt, weil die Rechte der betroffenen Person nicht gefährdet sind; oder
 - c) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat.

Nach Art. 16 Abs. 1 darf die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich durch diejenigen, die Personendaten bearbeiten, verletzt werden. Insbesondere dürfen besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile nicht ohne Rechtfertigungsgrund bearbeitet werden. In der Regel liegt nach Art. 16 Abs. 3 keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat („voluntary self-identification“).

Im vorliegenden Bericht werden die Datenschutzbestimmungen insbesondere dadurch eingehalten, dass durch die Aggregation von Daten ein Rückschluss auf Individualdaten nicht möglich ist.

8.3 Persönlichkeitsschutz (PGR)

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBI. 1926 Nr. 4) regelt in der 1. Abteilung 1. Titel die Rechte der Persönlichkeit von Einzelpersonen (natürlichen Personen) (Art. 19 bis Art. 57). Der Schutz der Persönlichkeit ist in Art. 38 bis Art. 49a geregelt. Demnach gilt das Recht auf Achtung und Geltung der Persönlichkeit (Art. 39). Dies muss als allgemeine Richtlinie bei Datensammlungen berücksichtigt werden.

8.4 Antirassismus-Bestimmungen (StGB)

Aus den Antirassismus-Bestimmungen im Strafgesetzbuch muss in Bezug auf Datensammlungen abgeleitet werden, dass eine gewisse Vorsicht und Sensibilität geboten ist. Wie bereits weiter oben ausgeführt ist es nach § 283 Abs. 1 Bst. 4 des Strafgesetzbuches verboten, eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabzusetzen oder zu diskriminieren. Bei der Sammlung von Daten – insbesondere auch ethnischen Daten – darf entsprechend keine diskriminierende Absicht verfolgt werden. Auch bei der Interpretation und der öffentlichen Kommunikation von Ergebnissen von Datensammlungen sind diskriminierende Äusserungen zu vermeiden.

Abs. 1 und 2 von § 283 des Strafgesetzbuches halten zwar fest, dass Tätigkeiten, die „der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der sachgerechten Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken“ dienen, von strafrechtlicher Verfolgung ausgenommen sind. In diese Aufzählung können auch selbst erstellte oder in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Berichte usw. von Behörden gestellt werden. Trotzdem ist es angezeigt, bei ethnischen Datensammlungen besonders sensibel vorzugehen und allfällige Konsequenzen zu berücksichtigen.

9 Daten der amtlichen Statistik in Liechtenstein

In diesem Kapitel werden die vorhandenen amtlichen Statistiken, die Hinweise auf Rassismus und Diskriminierung enthalten könnten, beschrieben und kommentiert.

9.1 Volkszählung

In Liechtenstein werden Volkszählungen alle 10 Jahre durchgeführt. Es handelt sich dabei um eine statistische Vollerhebung der gesamten Wohnbevölkerung (Personen, Haushalte und Gebäude). Die tabellarische Auswertung erfolgt im Rahmen der amtlichen statistischen Publikationen in vereinfachter, zusammengefasster Form. Dabei werden die folgenden Gruppen und Kreuztabellen gebildet, die zwischen liechtensteinischen und anderen Staatsangehörigen unterscheiden (vgl. Statistisches Jahrbuch 2004, S. 30-38):

- ◇ Staatsbürgerschaft (Liechtensteiner, Ausländer)
- ◇ Heimatstaat (Liechtenstein, Schweiz, Österreich, Deutschland, Italien, Übriges Europa, Ausser Europa, Staatenlos/und Unbekannt)
- ◇ Wohngemeinde und Staatsbürgerschaft (Vaduz, Triesen usw.)
- ◇ Geschlecht und Heimatstaat
- ◇ Geschlecht und Staatsbürgerschaft
- ◇ Zivilstand, Geschlecht und Staatsbürgerschaft (ledig, verheiratet/davon getrennt lebend, verwitwet, geschieden)
- ◇ Konfession und Staatsbürgerschaft (römisch-katholisch, protestantisch, christkatholisch, ostkirchliche Religionsgemeinschaften, israelitisch, mohammedanisch, andere/ohne Konfession)
- ◇ Muttersprache, Geschlecht und Staatsbürgerschaft (deutsch, französisch, italienisch, rätoromanisch, andere)

Hinzu kommen noch Volkszählungsdaten zu Haushaltungen, Wohnungen und Gebäuden, welche aber nicht nach verschiedenen Bevölkerungsgruppen differenzieren.

Ein Flyer mit Darstellungen von statistischen Ergebnissen der Volkszählung 2000 – teilweise im Vergleich zu früheren Volkszählungen – erweist sich für den vorliegenden Zweck als nicht ergiebig. Dort sind einfache Häufigkeitstabellen zur Zahl der Ausländer, differenziert nach Herkunft, dem Geburtsort, dem Wohnort vor 5 Jahren, der Staatsangehörigkeit bei der Geburt, dem Geschlecht u.a. aufgelistet. Diese Häufigkeitstabellen geben keinen Aufschluss über allfällige Diskriminierungen.

Etwas detaillierter sind die Kreuztabellen der provisorischen Auswertung der Personendaten der Volkszählung 2000, die im Internet abrufbar sind. Darin ist der Unterschied zwischen Liechtensteinern und Ausländern in Bezug auf folgende Kriterien dargestellt:

- ◇ Fünfjahresaltersklassen (P_AKL5)

- ◇ Altersgruppen (P_AGRP)
- ◇ Wohnort zur Zeit der Geburt (P_GORT)
- ◇ Zivilstand (P_ZIVL)
- ◇ Nationalität (P_HMAT)
- ◇ Jahr des Erwerbs der Liecht. Staatsangehörigkeit (P_CHJA)
- ◇ Zweite Nationalität (P_ZNAT)
- ◇ Aufenthaltsstatus (P_AUSW)
- ◇ Wohnort vor 5 Jahren (P_WO5M)
- ◇ Eltern (P_ELTERN)
- ◇ Stellung im Haushalt für wirtschaftliche Wohnbevölkerung (P_STHHW)
- ◇ Haushalttyp für wirtschaftliche Wohnbevölkerung (P_HHTPPW)
- ◇ Religion (P_REL)
- ◇ Hauptsprache (P_SPRA)
- ◇ Umgangssprache zu Hause und im Erwerbsleben (P_MSPR)
- ◇ Gegenwärtige Ausbildungsstufe (P_GEGW)
- ◇ Höchste abgeschlossene Ausbildungsstufe (P_HABG)
- ◇ Arbeitsmarktstatus (P_AMS)
- ◇ Beschäftigungsgrad (P_BGRAD)
- ◇ Erwerbsstatus (P_ERWS)
- ◇ Multipler Arbeitsmarktstatus (P_MAMS)
- ◇ Sozio-professionelle Kategorie (P_SOPK)
- ◇ Wirtschaftszweig der Unternehmung (P_ANOGA)
- ◇ Rechtsform der Unternehmung (P_AREFO)
- ◇ Arbeitsort im Bezug zur Wohngemeinde (P_AORT)
- ◇ Pendler (Arbeit) (P_APEND)
- ◇ Zeitbedarf für Arbeitsweg (in Minuten) (P_AWMIN)
- ◇ Arbeitsweghäufigkeit (P_AWOFT)
- ◇ Verkehrsmittel für den Arbeitsweg (P_AVEMI)
- ◇ Transportmittel für den Arbeitsweg (aggregiert) (P_AWEGM)
- ◇ Pendler (Schule) (P_SPEND)
- ◇ Zeitbedarf für Schulweg (in Minuten) (P_SWMIN)
- ◇ Schulweghäufigkeit (P_SWOFT)
- ◇ Schulort in Bezug zur Wohngemeinde (P_SORT)
- ◇ Verkehrsmittel Schulweg (P_SVEMI)
- ◇ Transportmittel für den Schulweg (aggregiert) (P_SWEGM)
- ◇ Wirtschaftszweig der Schule (P_SNOGA)
- ◇ Rechtsform der Schule (P_SREFO)

Die Schwäche der bisherigen Auswertungen von Volkszählungsdaten besteht einerseits darin, dass allfällige schiefe Verteilungen nur für bestimmte (wenige) Variablen aufgezeigt werden (vgl. dazu die bisherigen Veröffentlichung von provisorischen Daten der Volkszählung mit Auswertungen zu Alter, Religion, Hauptsprache u.a.). Die meisten Darstellungen beschränken sich zudem auf Häufigkeitsauszählungen. Andererseits sind auch die Gruppenbildungen nach Staatsbürgerschaft, Herkunft oder Sprache in den bisherigen Auswertungen zu wenig differenziert und zu wenig problemspezifisch gefasst. Eine Unterscheidung etwa zwischen Liechtensteinern und Ausländern bringt zu wenig. Es drängt sich daher auf, die Volkszählungsdaten einer genaueren Analyse zu unterziehen. Vgl. dazu das entsprechende Kapitel weiter unten.

9.2 Wohnbevölkerungs- und Ausländerstatistik

Die Wohnbevölkerungsstatistik weist halbjährlich per 30. Juni und 31. Dezember die ständige Bevölkerung nach Staatsbürgerschaft, zusätzlich unterschieden nach männlichen und weiblichen Staatsangehörigen, aus. In der langjährigen Zeitreihe zeigt sich bis in die 1970er Jahre eine Zunahme des Ausländeranteils auf rund ein Drittel der Wohnbevölkerung. Seitdem hat sich der Ausländeranteil stabilisiert.

Tabelle 1: Ausländeranteil seit 1880

Jahr	Einwohner	davon		Ausländeranteil
		Liechtensteiner	Ausländer	
1880	8095	7389	706	8.7%
1891	7864	7003	861	10.9%
1901	7531	6419	1112	14.8%
1911	8693	7343	1350	15.5%
1921	8841	7845	996	11.3%
1930	9948	8257	1691	17.0%
1941	11094	9309	1785	16.1%
1950	13757	11006	2751	20.0%
1960	16628	12494	4134	24.9%
1970	21350	14304	7046	33.0%
1980	25215	15913	9302	36.9%
1990	29032	18123	10909	37.6%
2000	32863	21543	11320	34.4%
2001	33525	22030	11495	34.3%
2002	33863	22297	11566	34.2%
2003	34294	22508	11786	34.4%

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. <http://www.llv.li/amtsstellen/llv-avw-statistik.htm>.

Hinsichtlich Fragen von möglichen Diskriminierungen aufgrund von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit u.a. geben die Daten der Wohnbevölkerungsstatistik allerdings nicht viele Informationen her. Die Bevölkerung wird in einigen Tabellen differenziert nach

- ◇ Liechtensteinern und Ausländern,
zusätzlich auch noch nach
- ◇ Geschlecht, Wohngemeinde, Staatsbürgerschaft, Alter.

Für die hier am meisten interessierende Kategorie der

- ◇ Staatsbürgerschaft (bezogen auf die einzelnen Länder)
sowie zusätzlich differenziert nach den verschiedenen
- ◇ Aufenthaltskategorien (Niedergelassene, Aufenthaltler (seit 1.1.2005: „Aufenthalter“), Zöllner und Angehörige, Kurzaufenthalter, Vorläufig Aufgenommene)

werden Auswertungen vorgenommen bezüglich

- ◇ Geschlecht, Wohngemeinde, Anwesenheitsdauer (nur für Niedergelassene und Aufenthaltler, Erwerbsbranche.
- ◇

Aufschlussreich sind insbesondere Auswertungen bezüglich der Erwerbsbranche, der Geschlechterverteilung und des Aufenthaltsstatus nach Staatsangehörigkeit bzw. Staatengruppen, die nachstehend kommentiert sind.

9.2.1 Erwerbsbranche

In der Erwerbstätigkeit zeigt sich eine deutliche Korrelation zwischen dem Status (Liechtensteiner, Niedergelassene, Aufenthaltler) und der Beschäftigung in Wirtschaftssektoren. Je sicherer der Aufenthaltsstatus, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass jemand im Dienstleistungssektor (Sektor 3) beschäftigt ist. Aufenthaltler sind dagegen im Industriesektor (Sektor 2) übervertreten.

Tabelle 2: Im Inland tätige ständige Bevölkerung nach Wirtschaftssektor und Aufenthaltsstatus

Wirtschaftssektor	Liechtensteiner	Niedergelassene	Aufenthalter	Total
Sektor 1 (Landwirtschaft)	2.2%	1.0%	1.7%	1.9%
Sektor 2 (Industrie)	30.1%	42.1%	49.6%	35.5%
Sektor 3 (Dienstleistung)	67.7%	56.9%	48.7%	62.6%
Total	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

Quelle: Bevölkerungsstatistik 2003, S. 50.

Wenn man den Dienstleistungssektor noch weiter nach verschiedenen Branchen differenziert, zeigt sich auch innerhalb dieses Sektors noch einmal eine Abstufung je nach Aufenthaltsstatus. Während die liechtensteinischen Staatsangehörigen insbesondere im Kredit- und Versicherungsgewerbe (78 Prozent) und in der öffentlichen Verwaltung (87

Prozent) stark überrepräsentiert sind, sind die Aufenthalter im Gastgewerbe (40 Prozent) und in den privaten Haushalten (30 Prozent) krass überdurchschnittlich vertreten.

Tabelle 3: Im Inland tätige ständige Bevölkerung nach Dienstleistungsbranche und Aufenthaltsstatus (Zeilenprozent)

Dienstleistungsbranche	Liechtensteiner	Niedergelassene	Aufenthalter	Total
Handel, Reparatur	60.9%	29.3%	9.9%	100.0%
Gastgewerbe	33.9%	25.8%	40.3%	100.0%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	72.1%	20.1%	7.8%	100.0%
Kredit- und Versicherungsgewerbe	78.6%	15.5%	5.9%	100.0%
Immobil., Informatik, DL f. Unternehmen	62.0%	23.7%	14.3%	100.0%
Rechtsberatung, Treuhand	72.2%	21.3%	6.5%	100.0%
Öffentliche Verwaltung	87.6%	9.8%	2.6%	100.0%
Unterrichtswesen	73.5%	17.2%	9.3%	100.0%
Gesundheits- und Sozialwesen	66.7%	22.7%	10.6%	100.0%
Erbringung von Dienstleistungen	60.1%	22.3%	17.6%	100.0%
Private Haushalte	31.3%	38.4%	30.3%	100.0%
Total	68.5%	20.8%	10.7%	100.0%

Quelle: Bevölkerungsstatistik 2003, S. 50. Eigene Berechnung.

Aus der Bevölkerungsstatistik lässt sich auch die anschliessende Frage beantworten, welche Staatsangehörigen welchen Aufenthaltsstatus aufweisen. Die Bevölkerungsstatistik weist diesbezügliche Daten für die wichtigsten Herkunftsländer, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Wohngemeinden auf. In der folgenden Zusammenfassung werden Ländergruppen gebildet.

9.2.2 Geschlechterverteilung

Im Aufenthaltsstatus, differenziert nach Geschlecht und Ländergruppen, zeigen sich keine signifikanten Differenzen. Der relativ hohe Frauenanteil in der Gruppe der Jahresaufenthalter aus Drittländern ist dennoch zu beachten, auch wenn wegen der teilweise kleinen Fallzahl keine statistische Signifikanz vorliegt. Der überdurchschnittlich hohe Frauenanteil bei Staatsangehörigen aus Argentinien, Brasilien, Ecuador, der Dominikanischen Republik, Marokko, den Philippinen, Russland, der Slowakischen und Tschechischen Republik, Slowenien, Thailand, Ukraine und Ungarn lässt den Verdacht aufkommen, dass es sich hierbei um ausbeutungsgefährdete Schichten handelt.

Tabelle 4: Aufenthaltsstatus nach Ländergruppen und Geschlecht (Zeilenprozent)

Status	Männlich	Weiblich	Total
Liechtenstein	48.2%	51.8%	100.0%
Niedergelassene (insgesamt)	50.2%	49.8%	100.0%
- Schweiz	50.6%	49.4%	100.0%
- EU/EWR Länder	50.0%	50.0%	100.0%
- Drittländer	49.6%	50.4%	100.0%
Aufenthalter (insgesamt)	52.6%	47.4%	100.0%
- Schweiz	51.7%	48.3%	100.0%
- EU/EWR Länder	55.3%	44.7%	100.0%
- Drittländer	46.1%	53.9%	100.0%
Total	49.2%	50.8%	100.0%

Quelle: Bevölkerungsstatistik 2003, S. 16. Eigene Berechnung. Vgl. Tabelle im Anhang.

9.2.3 Aufenthaltsstatus

Bezüglich des Aufenthaltsstatus von Ausländern unterschiedlicher Herkunft zeigen sich markante Differenzen. Mit 79 Prozent Niedergelassenen zu 21 Prozent Aufenthaltern weist die schweizerische Wohnbevölkerung den höchsten Anteil an Niedergelassenen auf. Bei der Wohnbevölkerung aus EWR-Staaten beträgt der Anteil an Niedergelassenen 55 Prozent, bei den Drittausländern 60 Prozent.

Tabelle 5: Niedergelassene und Aufenthalter nach Herkunftsland (Zeilenprozent) (nur Länder ab 50 Wohnhaften)

	Niedergelassene	Aufenthalter	Total
Schweiz	79.2%	20.8%	100.0%
EWR-Länder (inkl. Länder < 50 Personen)	55.1%	44.9%	100.0%
Griechenland	90.0%	10.0%	100.0%
Österreich	69.6%	30.4%	100.0%
Italien	55.3%	44.7%	100.0%
Deutschland	49.4%	50.6%	100.0%
Frankreich	41.8%	58.2%	100.0%
Portugal	36.8%	63.2%	100.0%
Grossbritannien	36.6%	63.4%	100.0%
Niederlande	35.2%	64.8%	100.0%
Spanien	26.8%	73.2%	100.0%
Drittländer (inkl. Länder < 50 Personen)	60.1%	39.9%	100.0%
Türkei	91.5%	8.5%	100.0%
Slowenien	84.2%	15.8%	100.0%
Kroatien	73.9%	26.1%	100.0%
Mazedonien	55.8%	44.2%	100.0%
Bosnien-Herzegowina	45.8%	54.2%	100.0%
Jugoslawien BR	36.3%	63.7%	100.0%
Andere	27.1%	72.9%	100.0%
Total	63.5%	36.5%	100.0%

Quelle: Bevölkerungsstatistik 2003, S. 28-35. Eigene Berechnung.

Noch deutlicher sind die Unterschiede zwischen einzelnen Staaten. Den höchsten Anteil an Niedergelassenen weisen die Türkei, Griechenland, Slowenien und die Schweiz aus. Über dem Durchschnitt liegen auch noch Kroatien und Österreich. Die Wohnbevölkerung fremdsprachiger Herkunft – insbesondere auch aus dem süd- und südosteuropäischen Raum – scheint daher hinsichtlich des Aufenthaltsstatus nicht diskriminiert zu sein. Vielmehr ist die Anwesenheitsdauer für den Aufenthaltsstatus ausschlaggebend. Dies zeigt sich anhand zweier Umrechnungen von Daten der Bevölkerungsstatistik.

Einmal zeigt sich eine enge Korrelation zwischen dem Anteil von Ausländern mit Aufenthalt und der Anwesenheitsdauer. Ein hoher Anteil an neu Zugezogenen (Anwesenheitsdauer unter 10 Jahre) korrespondiert mit einem hohen Anteil an Aufenthaltern im entsprechenden Ländersegment. Erst mit der längeren Anwesenheitsdauer steigt die Wahrscheinlichkeit, in den Status der Niedergelassenen wechseln zu können.

Zum anderen wird dies auch belegt durch die Angaben zur Anwesenheitsdauer von Aufenthaltaltern. Bei Ausländern, die länger als 10 Jahre in Liechtenstein wohnhaft sind, ist die Wahrscheinlichkeit sehr gross, dass sie eine Niederlassung erhalten. Insgesamt beträgt der Anteil von Aufenthaltaltern mit einer Anwesenheitsdauer von mehr als 10 Jahren nur 3,9 Prozent an allen Aufenthaltaltern. Die Varianz reicht dabei von rund 1 Prozent bis rund 9 Prozent. Abweichungen sind auch mit teilweise kleinen Fallzahlen zu erklären.

Eine systematische Diskriminierung bestimmter Herkunftsgruppen ist nicht erkennbar.

Tabelle 6: Anteil Aufenthaltler nach Herkunftsland und Anwesenheitsdauer (nur Länder ab 30 Aufenthaltler)

	Anteil Aufenthalt	Anteil Anwesenheit < 10 Jahre	Anteil Aufenthalter mit Anwesenheit > 10 Jahre an allen Aufenthaltern
Schweiz	20.8%	30.7%	3.7%
EWR-Länder (inkl. Länder < 30 Personen)	44.9%	53.1%	5.0%
Spanien	73.2%	77.6%	2.0%
Niederlande	64.8%	61.1%	8.6%
Portugal	63.2%	74.2%	4.5%
Frankreich	58.2%	56.4%	9.4%
Deutschland	50.6%	53.6%	5.6%
Italien	44.7%	51.9%	3.6%
Österreich	30.4%	43.1%	6.6%
Drittländer (inkl. Länder < 30 Personen)	39.9%	61.2%	1.1%
Jugoslawien BR	63.7%	74.9%	1.3%
Bosnien-Herzegowina	54.2%	65.1%	1.1%
Mazedonien	44.2%	64.6%	0.0%
Kroatien	26.1%	42.6%	0.0%
Türkei	8.5%	43.8%	2.7%
Andere	72.9%	87.5%	0.7%
Total	36.5%	47.8%	3.9%

Quelle: Bevölkerungsstatistik 2003, S. 28-35. Eigene Berechnung.

9.3 Kriminalstatistik

Die Kriminalstatistik ist in den Rechenschaftsberichten der Regierung seit dem Berichtsjahr 2002 aufgeführt. Unter den Straftaten nach Strafgesetzbuch werden Fälle von „Rassendiskriminierung“ und „Straftaten (diverser Art) aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Motiven“ angeführt. Aufgrund der kleinen Fallzahlen ist die Statistik allerdings wenig aussagekräftig. Es ist ausserdem zu bedenken, dass in der Kriminalstatistik nur die Anzeigen bei der Polizei registriert werden. Auf der einen Seite muss also berücksichtigt werden, dass nicht bei allen Anzeigen tatsächliche Straftaten vorliegen. So ist bisher erst ein Urteil ergangen, ein Verfahren ist zur Zeit der Bearbeitung der Studie hängig. Auf der anderen Seite muss von einer unbekanntem Dunkelziffer von Fällen ausgegangen werden, die nicht zur Anzeige gebracht werden.

Tabelle 7: Anzeigen von Straftaten betr. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

	2002	2003	2004
Straftaten nach Strafgesetzbuch insgesamt (Anzeigen)	1049	1138	1043
Rassendiskriminierung	4	4	1
Straftaten (diverser Art) aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Motiven	5	2	2

Quelle: Kriminalstatistik, aus: Rechenschaftsbericht der Regierung (div. Jahre).

9.4 Zivilstandsstatistik

Die Zivilstandsstatistik erweist sich für die Untersuchung von möglichen Formen der Diskriminierung aufgrund von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus als nicht besonders zielführend. In der Zivilstandsstatistik werden Daten erfasst zu

- ◇ Geburten, Sterbefällen, Eheschliessungen und Ehescheidungen, Todesursachen, Lebensdauer sowie internationale Vergleichstabellen und Vergleichstabellen zum zeitlichen Verlauf in Liechtenstein seit 1950.

Eine Auswertung ist insofern eher problematisch, als sich der Altersaufbau von Liechtensteinern und Ausländern unterscheidet und Migrationsprozesse – Zuwanderung und Abwanderung – die Grundgesamtheit verändern. Eine statistisch nicht erfasste Zahl von Rentnern beispielsweise verbringt den Lebensabend ausserhalb Liechtensteins. Dies betrifft insbesondere Ausländer. Ein Hinweis könnten etwa die ins Ausland transferierten AHV-Beiträge geben.

Die Zivilstandsstatistik enthält auch Daten über die Geburten, die vor allem in Kombination mit der Bevölkerungsstatistik interessante Ergebnisse aufweisen. Es zeigt sich, dass die Geburtenrate im Bevölkerungssegment der Drittländer mit 2,7 Prozent am grössten ist. Die liechtensteinischen Staatsangehörigen weisen mit 0,8 Prozent die kleinste Geburtenrate auf.

Hier wäre ein Vergleich mit früheren Jahrzehnten aufschlussreich. Es kann vermutet werden, dass in den 1950er bis 1970er Jahren vor allem Arbeitskräfte nach Liechtenstein geholt wurden, ohne parallel dazu Familiengründungen und Kinder in Kauf nehmen zu wollen. Sollte dies zutreffen, so hat sich der Trend umgekehrt. Ausländer tragen heute weit stärker zur Binnenreproduktion der liechtensteinischen Gesellschaft bei. Insgesamt tragen die rund 35 Prozent Ausländerinnen (ungeachtet der Staatsbürgerschaft des Vaters und des Kindes) zu rund 50 Prozent der Neugeborenen bei. Im Bereich der Geburten von Kindern kann also nicht von einer Diskriminierung der Migrantinnen und Migranten gesprochen werden.

Tabelle 8: Geburten nach Staatsbürgerschaft der Mutter (Mittelwert 1999-2003) und Wohnhafte (2003)

Staatsbürgerschaft der Mutter	Geburten	Wohnhafte	Geburtenrate
Liechtenstein	190	22508	0.8%
Schweiz	49	3653	1.4%
EU/EWR-Länder	94	5703	1.6%
Drittländer	66	2430	2.7%
Total	399	34294	1.2%

Quelle: Zivilstandsstatistik 2003, S. 14. Bevölkerungsstatistik. Eigene Berechnung.

9.5 Bildungsstatistik

Die Bildungsstatistik 2004 stellt eine erste umfassende statistische Erhebung der Bildungssituation in Liechtenstein dar. Sie schliesst auch die schulische und berufliche Ausbildung im Ausland von Personen mit Wohnsitz Liechtenstein ein. Die früheren statistischen Daten wurden um erhebliche Aspekte und Bereiche erweitert.

Für eine Auswertung nach diskriminierenden Gesichtspunkten bietet sie allerdings nur beschränkt Handhabe, da in Bezug auf soziodemografische Kriterien nur sehr grobe Einteilungen vorgenommen werden. Es wird differenziert nach

- ◇ Geschlecht und
- ◇ Nationalität (Liechtenstein, Schweiz, Europäische Union, Übrige).

Im Kontext der vorliegenden Studie interessiert dabei vor allem die Nationalität. Einer schlüssigen Interpretation sind allerdings Grenzen gesetzt, wenn man bedenkt, dass in der Kategorie „Europäische Union“ so unterschiedliche Länder wie Deutschland und Österreich als deutschsprachige Länder auf der einen Seite, und beispielsweise Italien, Spanien und Portugal auf der anderen Seite zusammengefasst sind. Die erwähnte Differenzierung (FL, CH, EU, Übrige) wurde für die wichtigsten Schultypen vorgenommen, namentlich die

- ◇ Schulen im Inland (Kindergarten, Primarschule, Sonderschule, Oberschule, Realschule, Gymnasium, Freiwilliges 10. Schuljahr)

- ◇ Schulen im Ausland (Mittelschulen im Kanton St. Gallen, Schweizerische und Österreichische Fachhochschulen, Universität für Humanwissenschaften, Schweizer Universitäten).

Für die folgenden Schulen ist lediglich das Total, differenziert nach Geschlecht und allenfalls nach Wohnsitz, erfasst:

- ◇ Pflichtschulen im Ausland, Lehrlinge in liechtensteinischen Lehrbetrieben, Berufsmittelschule Vaduz, Kunstschule (Vorkurs), (Fach-)Hochschule Liechtenstein, Österreichische Universitäten.

Ein bedeutender Indikator bezüglich Unterschieden zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen im Bildungssektor ist die Einstufung in die Schultypen. Tatsächlich zeigen sich hier deutliche Unterschiede zwischen den Gruppen unterschiedlicher Herkunft. Liechtensteiner und Schweizer sind in den Realschulen und dem Gymnasium überrepräsentiert, während Schüler/Schülerinnen aus der EU oder dem übrigen Ausland in der Oberschule übervertreten sind.

Tabelle 9: Schüler/innen-Anteil in Sekundarstufe nach Herkunft (2003/2004) (Zeilenprozent)

Schultyp	Liechtenstein	Schweiz	EU	Übrige	Total
Oberschule	49.7	7.3	19.5	23.6	100.0
Realschule	71.1	12.5	11.8	4.6	100.0
Gymnasium	72.1	12.7	12.3	2.8	100.0
Total	66.7	11.4	13.7	8.2	100.0

Quelle: Bildungsstatistik 2004. Eigene Berechnungen.

Welche Ursachen sich hinter der ungleichen Verteilung auf die verschiedenen Schultypen verbergen, kann den Zahlen nicht entnommen werden. Es ist davon auszugehen, dass der Bildungshintergrund der Elternhäuser, die Aufenthaltsdauer und die Kenntnis der deutschen Sprache diesbezüglich eine wichtige Rolle spielen. Zur Klärung dieser Frage sind allerdings separate Studien erforderlich, wie sie etwa im Nachgang der PISA-Studie avisiert sind. Die Bildungsstatistik wäre mit Vorteil weiter zu differenzieren, indem aussagekräftigere Gruppen nach vergleichbarer Herkunft und Hauptsprache gebildet werden.

Die gleichen statistischen Angaben lesen in Spaltenprozenten wie folgt: Während Liechtensteiner und Schweizer Kinder zu je über 40 Prozent in den Realschulen und dem Gymnasium unterrichtet werden, verteilen sich die Kinder aus EU-Ländern zu je ungefähr einem Drittel auf alle drei Schultypen, während die übrigen ausländischen Kinder zu fast zwei Dritteln in der Oberschule platziert sind. Achtung: Da das Gymnasium 8 Schulklassen umfasst, ist der Anteil der Gymnasiasten höher ausgewiesen, als dies in einem Querschnittsjahrgang der Unterstufe der Fall ist.

*Tabelle 10: Schüler/innen-Anteil in Sekundarstufe nach Herkunft (2003/2004)
(Spaltenprozent)*

Schultyp	Liechtenstein	Schweiz	EU	Übrige
Oberschule	16.5	14.2	31.5	64.0
Realschule	43.2	44.2	34.8	23.0
Gymnasium	40.4	41.6	33.7	13.0
Total	100.0	100.0	100.0	100.0

Quelle: Bildungsstatistik 2004. Eigene Berechnungen.

In der Bildungsstatistik 2004 sind auch Angaben aus früheren Volkszählungen zum Ausbildungsstand der Bevölkerung enthalten. Es wird allerdings nur nach

◇ Liechtensteinern und Ausländern

differenziert. Die Daten zeigen keine gravierenden Abweichungen zwischen diesen beiden Bevölkerungsgruppen. Dies ist bedingt durch den gleichzeitigen Zuzug von hochausgebildeten ausländischen Arbeitskräften sowie von weniger qualifizierten Arbeitskräften. In der Sammelkategorie der „Ausländer“ gelangen die Differenzen nach verschiedenen Herkunftsländern nicht zum Vorschein. Eine Unterscheidung nach verschiedenen Herkunftsländern würde sicherlich zu anderen Befunden gelangen, wie dies weiter unten bei der differenzierteren Analyse der Volkszählungsdaten aus dem Jahr 2000 der Fall ist. Daher ist eine entsprechende Differenzierung in der statistischen Datensammlung zu empfehlen.

Tabelle 11: Höchste abgeschlossene Ausbildung 1990 (in Prozent)

	Wohnbevölkerung	Liechtensteiner	Ausländer
Keine Ausbildung abgeschlossen	0.3	0.2	0.4
Obligatorische Schule	39.3	40.5	37.4
Berufsausbildung	43.4	44.2	42.0
Maturitätsschule	4.2	4.3	4.2
Höhere Berufsausbildung	5.0	4.6	5.7
Höhere Fachschule	2.4	2.1	3.0
Universität, Hochschule	4.2	3.1	6.0
Andere Ausbildung	0.7	0.6	0.9
Ohne Angabe	0.4	0.4	0.4
Total	100.0	100.0	100.0

Quelle: Volkszählung 1990, zitiert nach Bildungsstatistik 2004. Eigene Berechnungen.

9.6 Beschäftigungsstatistik

Die Beschäftigungsstatistik enthält Daten über alle in Liechtenstein beschäftigten Personen. Die Gesamtzahl an Beschäftigten stammt dabei per 31. Dezember 2003 nicht allein aus dem Inland, sondern setzt sich wie in der Tabelle ausgewiesen zusammen:

Tabelle 12: Beschäftigte nach Wohnsitz und Heimat 2003

Wohnsitz und Heimat	Zahl	Prozent
Aus Liechtenstein	15642	53.8
- Liechtensteiner, wohnhaft in Liechtenstein	9670	33.3
- Ausländer, wohnhaft in Liechtenstein	5972	20.6
Zupendler aus dem Ausland	13413	46.2
- Liechtensteiner aus dem Ausland	304	1.0
- Ausländer aus dem Ausland	13109	45.1
Total	29055	100.0

Quelle: Beschäftigungsstatistik 2003.

Die Tabelle zeigt eine enorme Abhängigkeit der liechtensteinischen Wirtschaft von ausländischen Arbeitskräften. 20,6 Prozent aller in Liechtenstein Beschäftigten sind Ausländer, welche in Liechtenstein wohnhaft sind. 46,2 Prozent der Beschäftigten sind Ausländer, die im Ausland wohnhaft sind. Die Beschäftigten mit liechtensteinischer Nationalität und Wohnort Liechtenstein machen nur einen Drittel aller Beschäftigten aus.

Für eine Untersuchung von Rassismus, Diskriminierung und Intoleranz eignen sich die Daten der Beschäftigungsstatistik jedoch nicht besonders, da mit den Zupendlern und Wegpendlern die nationalstaatlichen Grenzen überschritten werden und daher nur eingeschränkt gültige Aussagen über die Diskriminierung der in Liechtenstein wohnhaften Bevölkerung möglich sind. Sinnvoller ist die Analyse der in Liechtenstein wohnhaften Beschäftigten, die bei der Analyse der Wohnbevölkerung erfolgt.

9.7 Einbürgerungsstatistik

Seit dem Jahr 1970 wird eine Einbürgerungsstatistik geführt.⁷ Zwischen 1970 und 2003 wurden insgesamt 5'697 Einbürgerungen vorgenommen (Auszug im Anhang 7, S. 20). Sie verteilen sich prozentual wie folgt:

⁷ Statistische Information: Einbürgerungen in Liechtenstein von 1970 bis 2003 (Einbürgerungsstatistik). Siehe auch Statistisches Jahrbuch 2004, S. 73.

Tabelle 13: Einbürgerungsarten 1970 bis 2003

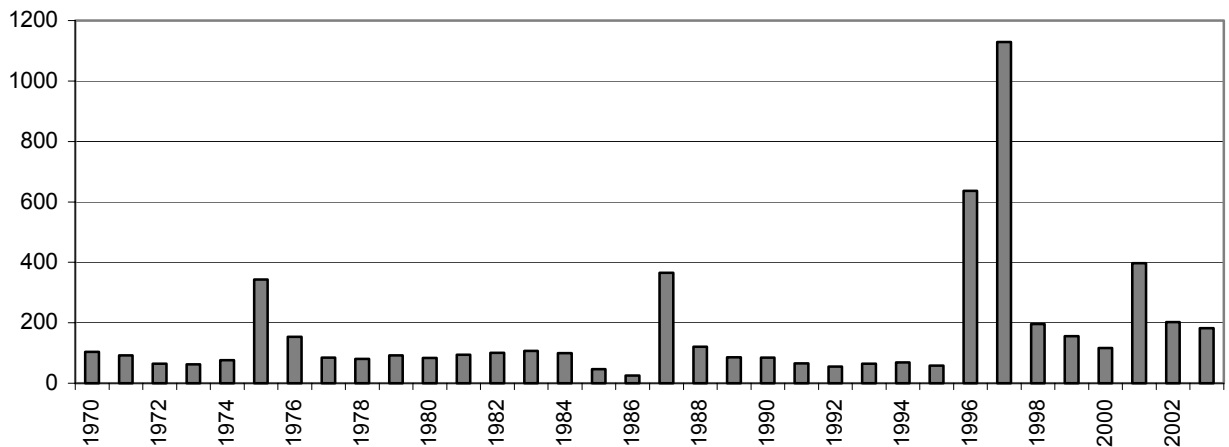
Einbürgerungsart	Zahl	Prozent
Einbürgerung		
- ehemaliger Liechtensteinerinnen	445	7.8
- Frauen durch Heirat	882	14.4
- durch Abstammung und Verleihung	613	10.8
Erleichterte Einbürgerung (nur in Liechtenstein wohnhafte Personen)		
- ausländische Frauen liechtensteinischer Männer	231	4.1
- ausländische Männer liechtensteinischer Frauen	275	4.8
- Alteingesessene	596	10.5
- ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter	1'853	32.5
Verleihung der Staatsbürgerschaft aufgrund StGH-Urteil vom 24.4.1997	767	13.5
Adoption	27	0.5
Legitimation	68	1.2
Total	5'697	100

Quelle: Einbürgerungsstatistik 2003.

Im zeitlichen Verlauf zeigt sich eine tendenzielle Zunahme der Einbürgerungen. Dabei stechen einige Spitzenwerte hervor, die mit Gesetzesänderungen und damit zusammenhängenden neuen Möglichkeiten der Einbürgerung einhergehen. Die Spitzenwerte erklären sich wie folgt:

- 1975/76 Einbürgerung ehemaliger Liechtensteinerinnen (Rückbürgerung)
- 1987/88 Erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter (wohnhaft FL)
- 1996/97/98 Erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter aufgrund der Anpassung des Bürgerrechts an die Gleichstellung von Mann und Frau (LGBl. 1996 Nr. 124; korrigiert aufgrund des Staatsgerichtshof-Urteils vom 24.4.1997)
- 2001/02 Erleichterte Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger mit langer Aufenthaltsdauer

Abbildung 1: Zahl der Einbürgerungen 1970 bis 2003



Quelle: Einbürgerungsstatistik 2003.

Integrationspolitisch betrachtet sowie mit Blick auf Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung können die Einbürgerungsarten in verschiedene Kategorien eingeteilt werden.

9.7.1 Respektierung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft

In diese Kategorie fällt

- ◇ die Rückbürgerung ehemaliger Liechtensteinerinnen, denen die Staatsbürgerschaft wegen Heirat mit einem Ausländer aberkannt worden war;

9.7.2 Weitergabe der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft

Dies betrifft Fälle, in denen die Staatsbürgerschaft durch Heirat oder durch Vererbung weitergegeben verliehen wird. Markante Änderungen ergaben sich durch die schrittweise Gleichberechtigung der Frauen, sodass zunehmend auch die ausländischen Männer liechtensteinischer Frauen und die Kinder liechtensteinischer Mütter mit ausländischen Männern die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erwerben konnten. Dies betrifft also die folgenden Einbürgerungsarten:

- ◇ Ausländische Frauen liechtensteinischer Männer
- ◇ Ausländische Männer liechtensteinischer Frauen
- ◇ Ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter
- ◇ Verleihung der Staatsbürgerschaft aufgrund StGH-Urteil vom 24.4.1997 (Ausweitung der Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter)
- ◇ Adoption
- ◇ Legitimation

Integrationspolitisch bzw. für die vorliegende Fragestellung sind die beiden verbleibenden Einbürgerungsarten am relevantesten:

- ◇ Einbürgerung durch Abstimmung und Verleihung
- ◇ Einbürgerung Alteingesessener

Tabelle 14: Einbürgerung durch Abstimmung und Verleihung sowie Einbürgerung Alteingesessener 1970 bis 2003

Periode	Abstimmung und Verleihung	Einbürgerung Alteingesessener	Total
1970-1974	122		122
1975-1979	80		80
1980-1984	181		181
1985-1989	93		93
1990-1994	45		45
1995-1999	46		46
2000-2003	46	596	642
Total	613	596	1209

Quelle: Einbürgerungsstatistik 2003.

Aufschlussreich ist dabei vor allem, wenn die vormalige Staatsbürgerschaft dieser Kategorie von Eingebürgerten untersucht wird. Es zeigt sich, dass das Verfahren zur erleichterten Einbürgerung – also ohne den beschwerlichen Weg über eine Einbürgerungsabstimmung in der Gemeinde – eine Chance für alteingesessene Ausländer aus fremdsprachigen Ländern darstellt. Zwischen 1988 und 2003 wurden beispielsweise nur 4 italienische Staatsangehörige und 5 türkische Staatsangehörige im Abstimmungsverfahren eingebürgert. Mit der Möglichkeit der Einbürgerung Alteingesessener auf dem Antragsweg seit dem Jahr 2000 haben dagegen 31 italienische und 76 türkische Staatsangehörige die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erwerben können. Einbürgerungen via Gemeindeabstimmungen sind für fremdsprachige Bevölkerungsgruppen auch gegenwärtig mit grossen Unsicherheiten behaftet (vgl. Bericht über die Einbürgerungsabstimmung vom 26. Juni 2005 im Anhang 9, S. 22).

Tabelle 15: Vormalige Staatsbürgerschaft von Eingebürgerten 1988 bis 2003

Vormalige Staatsbürgerschaft	Einbürgerung durch Abstimmung und Verleihung	Einbürgerung Alteingesessener
Schweiz	38	158
Österreich	46	184
Deutschland	20	85
Bosnien-Herzegowina	2	11
Griechenland	0	0
Italien	4	31
Jugoslawien BR	5	7
Kroatien	2	4
Russland	2	0
Spanien	2	6
Tschechoslowakei	2	0
Türkei	5	76
USA	1	0
Vietnam	26	16
Staatenlos	2	0
Dänemark		1
Frankreich		4
Indonesien		2
Japan		1
Schweden		1
Slowenien		6
Ungarn		2
Venezuela		1
TOTAL	157	596

Quelle: Einbürgerungsstatistik 2003, S. 24.

10 Speziell erhobene Daten

Aufgrund der weiter oben beschriebenen Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen und der Empfehlungen der Überwachungsorgane CERD und ECRI zu den bestehenden statistischen Grundlagen in Liechtenstein in Bezug auf Rassismus und Diskriminierung wurden verwaltungsintern Schritte unternommen, um die Datenbasis in Ergänzung zu den bestehenden amtlichen Statistiken zu verbessern.

In den nachfolgenden Darstellungen dieses Datenmaterials wird durch den Autoren der vorliegenden Studie eine Ländergruppierung gewählt, bei welcher Staaten mit ähnlicher Ausgangslage zusammengefasst sind. Damit werden mehrere Ziele verfolgt:

- ◇ Vereinfachung der Darstellung
- ◇ Vereinfachung der Dateninterpretation
- ◇ Vermeidung von Länderfällen mit geringer Fallzahl
- ◇ Anonymisierung von Daten

Die Zuordnung der Länder zu den einzelnen Ländergruppen ist im Anhang ausführlich dokumentiert. An dieser Stelle werden zum besseren Verständnis einige Erklärungen zu den Ländergruppen angefügt.

Tabelle 16: Ländergruppen

Ländergruppe	Wohnbevölkerung Ende 2003	Kommentar
Liechtenstein	22508	Liechtensteinische Staatsbürgerschaft
West-/Nordeuropa/ Nordamerika	7143	v.a. Schweiz, Österreich, Deutschland
Südeuropa	2260	v.a. Italien, Spanien, Portugal, Griechenland
Ost-/Südosteuropa	1219	v.a. Balkanländer, auch ehem. Ostblockstaaten inkl. Russland
Türkei/Naher Osten/Nordafrika	904	Fast ausschliesslich Türkei
Schwarzafrika/Lateinamerika/ Asien/Ozeanien	260	Wenige Fälle, verteilt auf rund 40 Staaten aus aller Welt. Grösste Gruppe: Volksrepublik China ⁸ (43)
Total	34294	

Quelle: Eigene Zuordnung.

⁸ Zum grössten Teil Flüchtlinge aus Tibet.

Man könnte in der Gruppe „West-/Nordeuropa/Nordamerika“ weiter unterscheiden nach deutschsprachigen und anderen. Die Kategorie der „anderen“ würde allerdings aus relativ wenigen Fällen bestehen, die Übersichtlichkeit schmälern und in manchen Auswertungen statistische Ausreisser verursachen. Die Gruppe der Fremdsprachigen aus West- und Nordeuropa sowie Nordamerika ist zudem evidentermassen keine Gruppe, die ausgeprägt mit Rassismus konfrontiert wäre, sondern eine Gruppe mit relativ unproblematischer Integration in die Gesamtgesellschaft.

10.1 Ausländeranteil an Schulen

Das Schulamt erfasste im Herbst 2004 alle ausländischen Schülerinnen und Schüler in den liechtensteinischen

- ◇ Primarschulen, Oberschulen, Realschulen und dem Gymnasium

differenziert nach ihrem

- ◇ Herkunftsland.

Diese Auflistung ist im Anhang aufgeführt. Eine richtige Aussagekraft erhält die Statistik vor allem dann, wenn die verschiedenen Nationalitäten nach Ländergruppen zusammengefasst werden. Es ergibt sich dann das Bild gemäss folgender Tabelle. Kinder aus Liechtenstein sowie der Gruppe Westeuropa/Nordeuropa/Nordamerika sind in den niveauhöheren Schulen (Realschule, Gymnasium) übervertreten. Die ausländischen Kinder aus anderen Weltregionen sind dagegen in diesen Schultypen untervertreten, in der Oberschule hingegen übervertreten.

Tabelle 17: Nationalität von Schülerinnen und Schülern nach Schultypen 2004 (Spaltenprozent)

	Primarschule	Oberschule	Realschule	Gymnasium	Total
Liechtenstein	71.0%	52.0%	74.1%	74.6%	70.2%
West-/Nordeuropa/Nordamerika	11.8%	10.6%	14.3%	21.2%	13.9%
Südeuropa	7.4%	13.8%	6.1%	1.6%	6.8%
Ost-/Südosteuropa	4.0%	12.4%	3.5%	2.2%	4.5%
Türkei/Naher Osten/Nordafrika	5.3%	10.1%	1.3%	0.4%	4.2%
Schwarzafrika/Lateinamerika/Asien/ Ozeanien	0.5%	1.1%	0.7%	0.0%	0.5%
Total	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

Quelle: Schulamt. Separate Erhebung 2004. Eigene Gruppierung und Berechnung.

Die Verteilung der verschiedenen Gruppen auf die Schultypen der weiterführenden Schule in Zeilenprozent verdeutlicht das Bild nochmals. Weniger als 20 Prozent der Liechtensteiner und der Nord-Westler gehen in die Oberschule. Von den süd-, ost- und südosteuropäischen

Kindern gehen dagegen mehr als die Hälfte, türkische Kinder zu fast 80 Prozent in die Oberschule. Umgekehrt verhält es sich mit dem Anteil im Gymnasium. Es sei noch darauf hingewiesen, dass der Gymnasiastenanteil nicht dem Anteil eines Jahrgangs entspricht, sondern dem Anteil an Schülern insgesamt. Da das Gymnasium zum Erhebungszeitpunkt eine Ausbildungsdauer von 8 Jahren aufwies, ist der Anteil im Vergleich zu einem Durchschnittsjahrgang überdurchschnittlich hoch.

Tabelle 18: Nationalität von Schülerinnen und Schülern nach Schultypen 2004 (Zeilenprozent)

	Oberschule	Realschule	Gymnasium	Total
Liechtenstein	17.5%	39.6%	42.9%	100.0%
West-/Nordeuropa/Nordamerika	15.2%	32.7%	52.1%	100.0%
Südeuropa	52.6%	36.8%	10.5%	100.0%
Ost-/Südosteuropa	57.4%	25.5%	17.0%	100.0%
Türkei/Naher Osten/Nordafrika	78.6%	16.1%	5.4%	100.0%
Schwarzafrika/Lateinamerika/Asien/Ozeanien	50.0%	50.0%	0.0%	100.0%
Total	23.2%	37.0%	39.8%	100.0%

Quelle: Schulamt. Separate Erhebung 2004. Eigene Gruppierung und Berechnung.

10.2 Deutsch als Zweitsprache

Der Tatsache eines hohen Ausländeranteils an den liechtensteinischen Schulen, insbesondere auch eines fremdsprachigen Ausländeranteils mit entsprechender Behinderung der Entfaltung der vollen schulischen Leistungsfähigkeit wird mit Deutschkursen für Fremdsprachige begegnet. Hierzu wurde im Schulamt eine gesonderte Statistik erstellt. Bei der sprachlichen Herkunft der Kinder mit Unterricht in Deutsch als Zweitsprache stehen türkisch sowie süd- und südosteuropäische Sprachen im Vordergrund. Die Sprachförderung gründet auf der Annahme, dass die Kenntnis der deutschen Sprache eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Schulkarriere und die Verbesserung der Chancengleichheit darstellt. Unterricht in Deutsch als Zweitsprache kann als bereits bestehende, wichtige Massnahme zur Bildungsförderung und der gesellschaftlichen Gleichstellung betrachtet werden. Eine detaillierte Auswertung über den Erfolg dieser Massnahme müsste in einer separaten Studie erfolgen.

Tabelle 19: Erstsprachen der mehrsprachigen Kinder und Jugendlichen mit DaZ-Unterricht 2003/2004 (Zahl/geordnet nach Total)

Sprachen	KG und							Total
	VS	PS	OS	RS	LG	Fr. 10. Sj.	IK	
Türkisch	47	105	36	4	0	5	0	197
Italienisch	19	57	15	3	0	0	0	94
Portugiesisch	23	33	12	1	1	1	1	72
Albanisch	2	20	20	1	3	0	10	56
Spanisch	14	27	5	1	1	0	3	51
Serbokroatisch	16	21	8	1	0	1	1	48
Bosnisch	9	18	6	4	0	0	4	41
Zweisprachig	18	11	2	0	0	0	0	31
Englisch	2	8	0	1	0	0	0	11
Tibetisch	0	4	3	0	0	0	1	8
Russisch	0	5	0	0	0	0	2	7
Französisch	2	3	0	0	0	0	0	5
Thai	1	0	2	0	0	0	0	3
Vietnamesisch	1	1	0	0	0	0	0	2
Slowenisch	1	0	0	1	0	0	0	2
Philippinisch	1	1	0	0	0	0	0	2
Niederländisch	0	1	0	0	1	0	0	2
Mazedonisch	1	1	0	0	0	0	0	2
Griechisch	1	0	1	0	0	0	0	2
Flämisch	0	0	0	0	2	0	0	2
Aramäisch	0	1	0	0	1	0	0	2
Uygurisch/Chinesisch	0	0	0	0	0	0	1	1
Tunesisch	1	0	0	0	0	0	0	1
Tschechisch	0	0	1	0	0	0	0	1
Lettisch	0	1	0	0	0	0	0	1
Japanisch	0	1	0	0	0	0	0	1
Indonesisch	1	0	0	0	0	0	0	1
26 Sprachen	160	319	111	17	9	7	23	646

Quelle: Schulamt. Separate Erhebung 2004.

Legende: KG=Kindergarten; VS=Vorschule; PS=Primarschule; OS=Oberschule; RS=Realschule;

LG=Liechtensteinisches Gymnasium; Fr.10.Sj.=Frewilliges 10. Schuljahr; IK=Intensivkurs.

10.3 Sonderschulung

Das Heilpädagogische Zentrum HPZ ist im liechtensteinischen Bildungssystem für die Sonderschulung zuständig. Die dort unterrichteten Schüler sind nach

◇ Herkunftsland

erfasst. Gemessen am Anteil der Wohnbevölkerung insgesamt sind insbesondere Kinder aus Südeuropa und der Türkei in der Sonderschule übervertreten. Unter der Annahme, dass betreffend der angeborenen Intelligenz der Menschen keine Unterschiede bestehen, muss die systematische Verzerrung andere Ursachen haben. Es ist naheliegend, die sprachlichen Defizite als wichtige Ursache zu identifizieren. Sollte dies der Fall sein, würden die betreffenden fremdsprachigen Gruppen unter reduzierten Bildungschancen leiden. Es müsste in einer eigenen Studie geklärt werden, ob allein sprachliche Defizite zur Einstufung in die Sonderschule führen, und wie gegebenenfalls eine solche negative Bildungskarriere durchbrochen werden könnte. Vgl. dazu auch Kap. 10.2 (Deutsch als Zweitsprache).

Tabelle 20: Sonderschulung im Heilpädagogischen Zentrum nach Ländergruppen 2004 (in Liechtenstein Wohnhafte)

	Schüler		Wohnbevölkerung	
	Zahl	Anteil	Zahl	Anteil
Liechtenstein	33	50.0%	22508	65.6%
West-/Nordeuropa/Nordamerika	6	9.1%	7143	20.8%
Südeuropa	11	16.7%	2260	6.6%
Ost-/Südosteuropa	3	4.5%	1219	3.6%
Türkei/Naher Osten/Nordafrika	12	18.2%	904	2.6%
Schwarzafrika/Lateinamerika/Asien/Ozeanien	1	1.5%	260	0.8%
Total	66	100.0%	34294	100.0%

Quelle: Heilpädagogisches Zentrum. Separate Erhebung 2004.

10.4 Invalidität

Bei der AHV/IV/FAK-Anstalt werden die Invaliden-Rentnerinnen und –Rentner nach

◇ Nationalität und

◇ Wohnsitzland (Liechtenstein/Ausland)

erfasst. Im Dezember 2004 wurden der NAP-Arbeitsgruppe auf Anfrage die entsprechenden Daten zur Verfügung gestellt. Bei einer insgesamten Zahl von 2091 IV-Bezügern liegen die Fallzahlen für viele Länder auf sehr tiefem Niveau. Aus diesem Grund, sowie zur Vermeidung von Rückschlüssen auf Einzelpersonen, wird hier die bereits oben angewendete Ländergruppierung herangezogen.

Die Zahl der Invaliden kann auf die Wohnbevölkerung oder die Erwerbstätigen bezogen werden (für beide Kategorien wird in der nachfolgenden Tabelle eine Zusammenfassung nach den definierten Ländergruppen vorgenommen). Wenn man die Invaliden nur auf die Wohnbevölkerung bezieht, wird das Bild wegen der hohen Zahl an Grenzgängern verzerrt. Invalidenrente kann nämlich nicht nur von in Liechtenstein Wohnhaften bezogen werden, sondern auch von im Ausland wohnhaften Personen, die aufgrund ihrer Erwerbsarbeit in Liechtenstein und auf der Basis der entsprechenden Prämienzahlungen Invalide geworden sind. Das können Grenzgänger oder Rückkehrer sein. Dadurch weist die Ländergruppe West-/Nordeuropa/Nordamerika einen sehr hohen Anteil von 13,6 Prozent Invaliden, gemessen an der entsprechenden Wohnbevölkerung, auf. Demgegenüber beziehen unter der liechtensteinischen Wohnbevölkerung nur 2,9 Prozent IV-Rente. Tatsächlich ist es so, dass mehr als 80 Prozent der IV-Renten der Österreicher, Schweizer und Deutschen, die den Grossteil der Ländergruppe West-/Nordeuropa/Nordamerika ausmachen, ins Ausland überwiesen werden.

Aussagekräftiger ist daher der Anteil der Invaliden an den Erwerbstätigen der jeweiligen Ländergruppe, bei welchen die Grenzgänger eingerechnet sind. Hier liegt der Anteil der IV-Bezüger der Gruppe West-/Nordeuropa/Nordamerika mit 6,2 Prozent fast auf gleicher Höhe wie der Anteil der IV-Bezüger bei den liechtensteinischen Erwerbstätigen (6,5 Prozent). Deutlich höher liegt der Anteil der IV-Bezüger in den Staatengruppen Südeuropa (12,0 Prozent) und Ost-/Südosteuropa (13,4 Prozent). Extrem hoch – nämlich bei 34,2 Prozent – liegt der Anteil der IV-Bezüger in der Ländergruppe Türkei/Naher Osten/Nordafrika.

Eine Beurteilung der Situation allein aufgrund statistischer Daten ist nicht möglich. Es liegt allerdings die Vermutung nahe, dass Personen aus den betreffenden Ländergruppen mit hoher Invaliditätsrate in ihren Berufen – Baugewerbe u.a. – einem besonders starken Invaliditätsrisiko ausgesetzt sind. Entsprechend wäre zu untersuchen, welche Massnahmen geeignet sind, um eine augenfällige Invalidisierung bestimmter Bevölkerungsgruppe zu vermeiden.

Tabelle 21: Invaliden-Rentnerinnen und –Renter nach Ländergruppen (Dezember 2004)

Ländergruppe	Invalide	Erwerbstätige inkl. Grenzgänger		Wohn- bevölkerung	
		Anteil Ende 2003	Anteil Invalide	Ende 2003	Anteil Invalide
Liechtenstein	649	9974	6.5 %	22508	2.9 %
West-/Nordeuropa/Nordamerika	972	15731	6.2 %	7143	13.6 %
Südeuropa	218	1822	12.0 %	2260	9.6 %
Ost-/Südosteuropa	130	969	13.4 %	1219	10.7 %
Türkei/Naher Osten/Nordafrika	117	342	34.2 %	904	12.9 %
Schwarzafrika/Lateinamerika/ Asien/Ozeanien	5	217	(2.3 %)	260	(1.9 %)
Total	2091	29055	7.2 %	34294	6.1 %

Quelle: AHV/IV/FAK-Anstalt. Separater Auszug Dezember 2004. Erwerbsstatistik 2003.

Wohnbevölkerungstatistik 2003. Eigene Berechnungen. In Klammer: keine Interpretation wegen tiefer Fallzahl.

10.5 Arbeitslosenstatistik

In der detaillierten Arbeitslosenstatistik, welche über die amtlich publizierten Daten hinausgeht, sind die Anspruchsberechtigten nach

- ◇ Nationalität und
- ◇ Anspruchsstatus

erfasst. Der Anspruchsstatus der insgesamt 723 Fälle im April 2004 verteilt sich wie folgt:

- ◇ 62.4 % Arbeitslosen-Versicherungs-Anspruch
- ◇ 12.4 % Arbeitslosen-Versicherungs-Anspruch im Zwischenverdienst
- ◇ 5.9 % Sozialhilfe-Anspruch
- ◇ 11.6 % Nicht Arbeitslosen-Versicherungs-Anspruchberechtigte
- ◇ 7.8 % Übrige Stellensuchende

Die Unterteilung nach einzelnen Ländern ergibt für die meisten Länder sehr geringe Fallzahlen. In der nachstehenden tabellarischen Darstellung ist das Total aller Anspruchskategorien dargestellt, nach den weiter oben bereits verwendeten Ländergruppen zusammengefasst. Die Tabelle zeigt, dass die Liechtensteiner unterdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Für die verschiedenen Ausländergruppen liegt der Anteil an den gemeldeten Arbeitslosen teilweise um das Mehrfache über dem Anteil an der Wohnbevölkerung. Der Anteil an Arbeitslosen schwankt entsprechend stark bei den verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Die liechtensteinische Wohnbevölkerung ist nur zu 1,4 Prozent arbeitslos, während dieser Anteil für die Wohnbevölkerung aus Ost-, Südosteuropa und der Türkei rund 6 Prozent, bei der Bevölkerungsgruppe aus weiter entfernten, aussereuropäischen Ländern sogar bei fast 10 Prozent liegt.

Die statistischen Zahlen lassen keine Interpretation dieses unterschiedlichen Arbeitslosenrisikos zu. Es ist denkbar, dass ausländische Stellensuchende aus den besonders stark von Arbeitslosigkeit betroffenen Ländergruppen bei der Arbeitssuche diskriminiert werden. Ebenso ist es möglich, dass der hohe Anteil Arbeitsloser mit Bildungsdefiziten oder anderen Faktoren zusammenhängt. Dies müsste in einer separaten Untersuchung geklärt werden.

Tabelle 22: Erfasste Arbeitslose aller Anspruchskategorien April 2004 nach Ländergruppen (in Prozent)

Ländergruppe	Total erfasste Arbeitslose	Anteil Wohnbevölkerung	Anteil Arbeitslose
Liechtenstein	44.0	65.7	1.4
West-/Nordeuropa/Nordamerika	24.2	20.8	2.4
Südeuropa	10.7	6.6	3.4
Ost-/Südosteuropa	10.1	3.5	6.0
Türkei/Naher Osten/Nordafrika	7.7	2.6	6.2
Schwarzafrika/Lateinamerika/Asien/Ozeanien	3.3	0.7	9.2
Total	100.0	100.0	2.1

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Arbeitslosenstatistik April 2004. Wohnbevölkerung nach Stat. Jahrbuch 2004 (Eigene Berechnung).

10.6 Wohnungssuche

Die statistische Erfassung von Diskriminierung und Rassismus im Bereich der Wohnungssuche ist methodisch problematisch. Eine objektive Erhebungsmethode könnte etwa die Auswertung von Polizeiprotokollen und Gerichtsfällen darstellen. Diskriminierung ist gesetzlich verboten und es ist somit möglich, rechtlich gegen Diskriminierung vorzugehen. Es gibt allerdings in Liechtenstein nur wenige solche Anzeige- und Verfahrensfälle. Es bleibt also auf jeden Fall noch das Problem einer nicht näher bekannten Dunkelziffer bestehen.

Eine subjektive Erhebungsmethode könnte etwa eine repräsentative Umfrage unter der Wohnbevölkerung als Grundgesamtheit darstellen, in welcher nach Diskriminierung bei der Wohnungssuche gefragt wird. Da jedoch den Antworten eine subjektive Einschätzung zugrunde liegt, wäre ein solcher Befund ebenfalls kaum zu erhärten. Es wäre durchaus möglich, dass sich jemand wegen seiner Herkunft, Hautfarbe oder anderen ethnischen oder kulturellen Merkmalen bei der Wohnungssuche benachteiligt fühlt, der eigentliche Grund aus der Sicht des Wohnungs Vermieters jedoch ein ganz anderer ist, beispielsweise der Besitz von Haustieren.

Das Amt für Soziale Dienste hat einen Versuch unternommen, im begrenzten Segment der Klientinnen und Klienten des Sozialdienstes Probleme bei der Wohnungssuche zu erheben. Obwohl die Fallzahl sehr klein ist, dürfte die Wahrnehmung einer nationalitätenbedingten Diskriminierung von Personen aus der Türkei oder aus Balkanländern nicht untypisch sein. Wie erwähnt muss jedoch auf eine statistische Interpretation verzichtet werden, nicht nur wegen der geringen Fallzahl, sondern auch wegen der Unkenntnis der Sachlage bei den einzelnen Fällen.

Auf dem Wohnungsmarkt gibt es zweifelsfrei Diskriminierung, selbst wenn das quantitative Ausmass nicht bekannt ist. Ein Hinweis gibt etwa das Inserat in der Wochenzeitung „Liechtensteiner Woche“ vom 18. September 2005, in welchem speziell erwähnt wird, dass nur an Inländer vermietet wird (siehe Anhang 8, S. 21).

Tabelle 23: Probleme von Klienten des Sozialdienstes bei der Wohnungssuche 2003

Ländergruppe	Zahl (Person/Familie)	Subjektive Einschätzung der Gründe
Liechtenstein	4	Hund (2), Streit mit Vermieter, Kosten
West-/Nordeuropa/Nordamerika	2	Kosten
Südeuropa	-	
Ost-/Südosteuropa	1	Nationalität
Türkei/Naher Osten/Nordafrika	3	Nationalität, Kinder (1)
Schwarzafrika/Lateinamerika/Asien/Ozeanien	-	
Total	10	

Quelle: Amt für Soziale Dienste. Separate Erhebung.

11 Analyse der Volkszählungsdaten

11.1 Variablenauswahl und Variablenkategorisierung

Die Volkszählungsdaten Liechtensteins wurden für den vorliegenden Bericht vom Amt für Volkswirtschaft unter verschiedenen Auflagen zur Verfügung gestellt. Namentlich musste auch eine schriftliche Vereinbarung mit dem Beauftragten für Datenschutz getroffen werden, um Datenmissbrauch zu verhindern.

Für die Auswertung und Darstellung wurden die vorhandenen Daten grossteils in neuen Kategorien zusammengefasst (Vgl. Hinweise im Anhang vor den Tabellenauszügen der Volkszählung 2000). Damit wird das Ziel verfolgt, die Datenfülle in eine übersichtlichere und für den vorliegenden Zweck besser interpretierbare Form zu bringen. Die im Anhang dokumentierten, neu erstellten Kreuztabellen stellen eine Auswahl an Kombinationen von unabhängigen und abhängigen Variablen dar.

Unabhängige Variablen sind die folgenden:

- ◇ Nationalität (kategorisiert)
- ◇ Hauptsprache (kategorisiert)
- ◇ Religion (kategorisiert)

Die Kategorisierung der im Originaldatensatz detaillierteren Erfassung sollte die Zahl der Gruppenmerkmale reduzieren, um die tabellarische Darstellung übersichtlicher zu gestalten, die Ergebnisse besser interpretieren zu können, sowie zu kleine Fallzahlen in den einzelnen Gruppen zu vermeiden. Dabei wurde darauf geachtet, Gruppen zu bilden, die ein gewisses Mass an Homogenität – sei dies aufgrund der soziodemografischen Merkmale, der Einwanderungsgeschichte oder der vermuteten Wahrnehmung durch die Bevölkerung – aufweisen. Demgemäss teilt sich das Total der drei Variablen wie folgt auf (Die Abkürzungen werden in den folgenden Abschnitten verwendet):

- ◇ Nationalität: Liechtenstein (FL), West-/Nordeuropa/Nordamerika (WEST), Südeuropa (SÜD), Ost-/Südosteuropa (OST), Türkei/Naher Osten/Nordafrika (TNO), Schwarzafrika/Lateinamerika/Asien/Ozeanien (REST), Heimatlos (nur 1 Fall, nicht weiter einbezogen).
- ◇ Hauptsprache: Deutsch (dt.), Italienisch (ital.), Spanisch (span.), Portugiesisch (port.), Serbisch, Kroatisch (serb.-kro.), Albanisch (alb.), Türkisch (türk.), Andere Sprachen (andere)
- ◇ Religion: Protestantische Kirchen und Gemeinschaften (prot.gem.), Römisch-Katholisch (röm.-kath.), Andere Christliche (and.chr.), Jüdische Glaubensgemeinschaft (jüd.gl.), Islamische Gemeinschaften (islam.gem.) Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften (and.gem.), Keine Zugehörigkeit (kein.gem.), Ohne Angabe (ohn.ang.)

Mit diesen unabhängigen Variablen wurden die folgenden, als abhängig taxierten Variablen in Kreuztabellen kombiniert und im Total oder teilweise auch unter Weglassung einzelner Merkmale oder Gruppen (Filter) gerechnet:

- ◇ Altersgruppen (kategorisiert)
- ◇ Geschlecht
- ◇ Zivilstand
- ◇ Aufenthaltsstatus (Filter)
- ◇ Staat vor 5 Jahren (I) (kategorisiert)
- ◇ Staat vor 5 Jahren (II) (kategorisiert)
- ◇ Kinderzahl (kategorisiert)
- ◇ Religion (kategorisiert)
- ◇ Hauptsprache (kategorisiert)
- ◇ Höchste Ausbildung (kategorisiert) (Filter)
- ◇ Arbeitsmarktstatus
- ◇ Beschäftigungsgrad (kategorisiert)
- ◇ Arbeitsstunden pro Woche (I) (kategorisiert)
- ◇ Arbeitsstunden pro Woche (II) (kategorisiert) (Filter)
- ◇ Arbeitsmarktstatus (kategorisiert)
- ◇ Arbeitslosigkeit (Filter)
- ◇ In Ausbildung
- ◇ Rente oder Pension
- ◇ Haus- und Familienarbeit
- ◇ Freiwillige Tätigkeit (I) (kategorisiert)
- ◇ Freiwillige Tätigkeit (II) (kategorisiert)
- ◇ Sozio-Professionelle Kategorie (kategorisiert) (Filter)
- ◇ Zeitbedarf für Arbeitsweg (Filter)

In den folgenden Abschnitten werden jeweils statistische Besonderheiten aus den Analysen der Kreuztabellen, nach Gruppen geordnet, herausgearbeitet und stichwortartig aufgelistet, geordnet nach den Tabellendarstellungen im Anhang.

Die Befunde werden nicht interpretiert. Es wird lediglich hervorgehoben, wie die Abweichungen verschiedener Bevölkerungsgruppen vom Durchschnitt aussehen, ohne auf die Ursachen für diese Abweichungen einzugehen. Eine summarische Interpretation erfolgt nach der Einzelanalyse der Tabellen, also im letzten Abschnitt dieses Kapitels.

11.2 Soziodemografische Merkmale

11.2.1 Altersgruppen (kategorisiert)

Der Anteil junger Leute (0-19 Jahre) (Mittelwert MW = 24.5 %) liegt bei der Gruppe Türkei/Naher Osten/Nordafrika (40.4 %) und Ost-/Südosteuropa (30.6 %) deutlich über dem

Durchschnitt, ebenso bei albanischen (34.5 %) und türkischen Sprachgruppen (35.8 %) sowie bei den islamischen Religionsgruppen (38.0 %).

Der Anteil der Älteren (65+ Jahre) (MW = 10.4 %) liegt hingegen bei Liechtensteinern (12.4 %) über dem Durchschnitt, entsprechend auch bei der deutschsprachigen Gruppe (11.5 %), sowie die protestantischen Glaubensgemeinschaften (12.8 %) und der römisch-katholischen (10.9 %).

11.2.2 Geschlecht

Bei der Gruppe Südeuropa sind Männer überrepräsentiert (60.7 %/MW = 49.3 %), bei der Gruppe „Rest“ die Frauen (59.4 %/MW = 50.7 %).

Unter den Sprachgruppen ist der Männeranteil ausgeprägt bei den Italienischsprachigen überdurchschnittlich hoch (67.0 %), weniger stark bei den Spanischsprechenden (56.3 %) und der albanischen Sprachgruppe (55.3 %), bei den Frauen die „Restlichen“ (55.9 %).

Nach Religionsgruppen aufgeschlüsselt sind die Differenzen nicht so ausgeprägt. Am deutlichsten sind die Frauen bei „anderen Religionsgemeinschaften“ (64.4 %) übervertreten. Allerdings liegt hier nur eine kleine Fallzahl vor (Total 87).

11.2.3 Zivilstand

Am häufigsten verheiratet sind Menschen aus Südeuropa (54.0 %), der Gruppe „West“ (53.4 %) und Menschen aus Türkei/Naher Osten/Nordafrika (53.4 %) (MW = 47.1 %). Bei den Verwitweten liegen Liechtensteiner (5.8 %/MW = 4.6 %) an der Spitze.

Nach Sprachgruppen fällt der hohe Anteil an Ledigen (MW = 43.8 %) in der portugiesischen Sprachgruppe auf (49.5 %), gefolgt von der deutschen (45.0 %). Den höchsten Anteil Verheirateter weisen Spanischsprachige (64.3 %) und Italienischsprachige (63.2 %) auf.

Nach Religion unterschieden weisen die protestantischen Gemeinschaften (59.4 %) den höchsten Anteil Verheirateter auf, gefolgt von den islamischen Gemeinschaften (53.7 %), „anderen“ Gemeinschaften (52.9 %) und „anderen christlichen“ Gemeinschaften (52.9 %).

11.2.4 Staat vor 5 Jahren (I+II) (kategorisiert)

Der Anteil derjenigen, die schon vor 5 Jahren in Liechtenstein waren, ist erwartungsgemäss bei den Liechtensteinern (87.5 %/MW = 82.3 %) am höchsten. Am tiefsten ist er bei der Gruppe „Rest“ (42.3 %), Ost-/Südosteuropa (66.1 %) und Südeuropa (67.0 %).

Bei den verschiedenen fremdsprachigen Gruppen liegt der Anteil zwischen 52.9 % (albanisch) und 72.7 % (türkisch).

Bei den Religionsgruppen liegen die christlichen Gemeinschaften (> 80 % schon vor 5 Jahren in Liechtenstein) in der Aufenthaltsdauer über den anderen Religionsgemeinschaften (ca. 60 bis 70 %).

11.2.5 Kinderzahl (kategorisiert)

Den grössten Anteil an Kinderlosen weisen die Gruppen „Rest“ (38.8 %) und „West“ (32.9 %) aus (MW = 28.7 %).

11.2.6 Religion (kategorisiert)

Die Religion ist eng mit der Nationalität korreliert. Liechtensteiner und Südeuropäer sind fast ausschliesslich römisch-katholisch (zu 90.8 bzw. 87.0 %). Die Gruppe „West“ ist sowohl römisch-katholisch (60.3 %) wie auch protestantisch (27.9 %). Ost-/Südosteuropäer teilen sich auf in islamische (52.3 %), römisch-katholische (19.1 %) und andere christliche (18.4 %) Gemeinschaften. Menschen aus Türkei/Naher Osten/Nordafrika gehören fast ausschliesslich den islamischen Gemeinschaften an. Die „Restlichen“ sind grossteils römisch-katholisch (53.4 %) oder gehören anderen Religionsgemeinschaften an (19.6 %).

Dementsprechend sind auch Sprache und Religion eng miteinander verknüpft. Die Sprachgruppen Deutsch, Italienisch, Spanisch und Portugiesisch sind zu rund 80 bis 90 % römisch-katholisch, während die albanische (85.5 %) und türkische Sprachgruppe (95.7 %) fast ausschliesslich islamisch sind. Die serbisch-kroatische Sprachgruppe teilt sich in islamische (54.4 %), andere christliche (20.6 %) und römisch-katholische Gemeinschaften (18.9 %) auf. Bei den anderen liegt eine breite Streuung über alle Religionen vor.

11.2.7 Hauptsprache (kategorisiert)

Eine enge Korrelation zeigt sich erwartungsgemäss auch zwischen Nationalität und Sprache. Deutsch dominiert bei den Liechtensteinern (98.9 %) und in der Gruppe „West“ (94.5 %). Bei Südeuropäern sind insbesondere italienisch, deutsch, spanisch und portugiesisch vertreten. Bei den Ost-/Südosteuropäern dominieren deutsch (39.1 %), serbisch-kroatisch (36.1 %) und albanisch, bei der Gruppe Türkei/Naher Osten/Nordafrika türkisch (66.3 %) und deutsch (29.7 %). Die Verbreitung der deutschen Sprache bei den ursprünglich fremdsprachigen Ausländergruppen dürfte insbesondere die zweite Ausländergeneration betreffen.

Der Zusammenhang zwischen Sprache und Religion folgt weitgehend dem Muster des Zusammenhangs von Nationalität und Religion.

11.3 Rechtlicher Status

11.3.1 Aufenthaltsstatus (Filter)

Der sicherste Aufenthaltsstatus ist die Niederlassung (Ausweis C) (MW = 63.6 % bei allen Ausländern). Den höchsten Anteil an Niedergelassenen weist die Gruppe Türkei/Naher Osten/Nordafrika auf (88.8 %), gefolgt von der Gruppe „West“ (73.8 %). Am tiefsten ist der Anteil Niedergelassener in der Gruppe „Rest“ (28.8 %).

Nach Sprachgruppen führt die türkische (89.1 %) die Liste mit dem höchsten Anteil Niedergelassener vor der deutschen an. Am tiefsten ist der Anteil bei der spanischen (16.7 %) und portugiesischen Sprachgruppe (18.3 %).

Nach Religion ist der Anteil Niedergelassener bei den protestantischen Gemeinschaften am höchsten (76.8 %).

11.4 Bildung, Ausbildung

11.4.1 Höchste Ausbildung (kategorisiert) (Filter)

Die Liechtensteiner können als Referenzpunkt für die höchste abgeschlossene Ausbildung herangezogen werden. 4.4 % der Liechtensteiner haben keine Ausbildung abgeschlossen, 28.9 % Sekundarstufe I, 51.2 % Sekundarstufe II und 15.5 % Tertiärstufe. Die Gruppe „West“ weist demgegenüber in den Kategorien mit höherer Ausbildung jeweils einen höheren Anteil aus, insbesondere bei der Tertiärstufe (27.5 %). Demgegenüber ist die Ausbildung aller anderen Gruppen deutlich tiefer. Der Anteil ohne Ausbildung liegt bei der Gruppe Türkei/Naher Osten/Nordafrika bei 27.2 %, bei Ost-/Südosteuropa und der Gruppe „Rest“ jeweils bei rund 15 %.

Dieses Bild wiederholt sich weitgehend bei der Unterscheidung nach Sprachgruppen. Bildungsmässig obenauf liegt die deutsche Sprachgruppe, mit Abstand folgen die italienische, spanische und portugiesische. Am Ende rangieren die türkische, albanische und serbisch-kroatische Sprachgruppe. Dies korreliert mit der Migrationsgeschichte.

Bei den Religionsgruppen nehmen die protestantischen Gemeinschaften, die jüdische Gemeinschaft und die Konfessionslosen die Spitze ein. Die römisch-katholische Religionsgemeinschaft liegt in der Mitte. Am Schluss folgen die islamischen Gemeinschaften.

11.4.2 In Ausbildung

Der Anteil der in Ausbildung Befindlichen ist eng mit der Altersstruktur der Bevölkerung korreliert. Eine separate Auswertung kann daher an dieser Stelle ausbleiben.

11.5 Arbeit und Beschäftigung

11.5.1 Arbeitsmarktstatus

Der grösste Anteil an Vollzeitbeschäftigten findet sich bei den Südeuropäern (54.4 %) und der Gruppe „West“ (45.8 %) (MW = 39.3 %).

Nach Sprachgruppen liegt die spanische (64.6 %) an der Spitze, gefolgt von der portugiesischen (63.9 %), der italienischen (52.8 %) und serbisch-kroatischen (47.6 %).

11.5.2 Arbeitsmarktstatus (kategorisiert)

Bei der Gruppe der Südeuropäer (68.8 %) sowie den Gruppen „Rest“ (61.9 %) und „West“ (61.8 %) liegt ein hoher Anteil an Erwerbstätigen vor (MW = 54.6 %). Relativ niedrig ist dieser Wert bei Liechtensteinern (50.9 %) und insbesondere bei Personen aus Türkei/Naher Osten/Nordafrika (41.8 %).

Die fremdsprachigen Ausländergruppen unterscheiden sich deutlich. Während ein hoher Erwerbsanteil bei den Sprachgruppen Spanisch (77.8 %), Portugiesisch (75.0 %), Italienisch (68.3 %) und Serbisch-Kroatisch (63.3 %) vorliegt, ist dieser Anteil in der albanischen (45.1 %) und vor allem türkischen Sprachgruppe (40.6 %) deutlich unter dem Durchschnitt.

Der Grund für den niedrigen Erwerbsanteil in den betreffenden Gruppen liegt vor allem in der Tatsache begründet, dass sich diese Gruppen grossteils aus Familien, welche ausserdem noch relativ kinderreich sind, zusammensetzen.

11.5.3 Beschäftigungsgrad (kategorisiert)

s. Arbeitsmarktstatus

11.5.4 Arbeitsstunden pro Woche (I) (kategorisiert)

s. Arbeitsstunden pro Woche (II)

11.5.5 Arbeitsstunden pro Woche (II) (kategorisiert) (Filter)

Der Anteil an Teilzeitbeschäftigten ist bei den Liechtensteinern mit 8.9 % am höchsten. Der Mittelwert liegt bei 7.9 %.

Rund 90 % der Südeuropäer, Ost-/Südosteuropäer sowie aus den Gruppen Türkei/Naher Osten/Nordafrika und „Rest“ arbeiten 40 Stunden und mehr pro Woche. Bei Liechtensteinern und Mitgliedern der Gruppe „West“ beträgt dieser Anteil rund 80 %.

Analog dazu weisen die italienischen, spanischen, portugiesischen, serbisch-kroatischen, albanischen und türkischen Sprachgruppen ein höheres Arbeitspensum auf als die Deutschsprachigen.

11.5.6 Arbeitslosigkeit (Filter)

Im Mittelwert wurden bei der Volkszählung – bezogen auf die grundsätzlich Erwerbwilligen – ein Arbeitslosenanteil von MW = 1.4 % gemessen. Am höchsten ist der Wert bei den Gruppen Türkei/Naher Osten/Nordafrika (9.1 %), Ost-/Südosteuropa (5.3 %) und „Rest“ (4.7 %).

Mit über 10 Prozent Arbeitslosen ist dieser Wert bei der albanischen und türkischen Sprachgruppe am höchsten.

Unter den Religionsgruppen sind die islamischen Gemeinschaften mit 8.8 % am meisten betroffen, gefolgt von „anderen“ Gemeinschaften (5.1 %).

Aus den Angaben lässt sich nicht direkt eine Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Sprache oder Religion ableiten, da auch andere Ursachen (Bildungsdefizit u.a.) wirksam sein können. Zur Klärung dieser Frage wäre eine detailliertere Untersuchung erforderlich, die über die statistische Erhebung hinausgeht.

11.5.7 Rente oder Pension

Der Anteil der in Rente oder Pension Befindlichen ist eng mit der Altersstruktur der Bevölkerung korreliert. Eine separate Auswertung kann daher an dieser Stelle ausbleiben.

11.5.8 Haus- und Familienarbeit

In dieser Kategorie sind Personen erfasst, die nicht erwerbstätig sind, sondern sich als Hausfrau/Hausmann oder sonst in der Familienarbeit betätigen. Durch den relativ hohen Anteil in der Kategorie „ohne Angaben“ (MW = 26.1 %) und den unterschiedlich hohen Anteil an Personen unter 15 Jahren erscheint eine Auswertung nicht zielführend.

11.5.9 Sozio-Professionelle Kategorie (kategorisiert) (Filter)

Bei der Einstufung nach sozio-professioneller Kategorie wiederholt sich das Bild der Variable der höchsten abgeschlossenen Ausbildung. Die Gruppe „West“ weist einen Vorsprung bei den Kadern und Selbständigen (34.3 %/MW = 29.5 %) und den Intermediären (Berufe zwischen Qualifizierten und Kader) (20.7 %/MW = 17.8 %) auf. Die Liechtensteiner sind relativ stark bei den qualifizierten Nichtmanuellen (Angestellte) vertreten (28.3 %/MW = 25.7 %). Südeuropäer (66.3 %), Ost-/Südeuropäer (42.7 %), Vertreter der Gruppe Türkei/Naher Osten/Nordafrika (59.0 %) sowie der Gruppe „Rest“ (46.9 %) liegen bei den Ungelernten (Angestellte und Arbeiter) weit über dem Durchschnitt (MW = 17.3 %), die Ost-/Südeuropäer auch noch bei den qualifizierten Manuellen (Arbeiter) (23.0 %/MW = 9.7 %).

Nach Sprachgruppen untersucht ergibt sich ein folgerichtiges Bild. Die deutsche Sprachgruppe liegt bei den Kadern und Selbständigen, Intermediären und qualifizierten Nichtmanuellen über dem Durchschnitt, die italienische, spanische, portugiesische, serbisch-kroatische, albanische und türkische Sprachgruppe bei den Ungelernten.

Unter den Religionsgemeinschaften ist der Anteil der Ungelernten vor allem bei den islamischen Gemeinschaften (52.9 %), den „anderen“ Gemeinschaften (48.6 %) und den „anderen christlichen“ Gemeinschaften (36.6 %) deutlich über dem Mittelwert von 17.3 %.

11.5.10 Zeitbedarf für Arbeitsweg (Filter)

Angesichts der kleinräumigen Verhältnisse und der guten Verkehrserschliessung zeigen sich in Bezug auf den Zeitbedarf für den Arbeitsweg keine gravierenden Differenzen.

11.6 Freiwilligenarbeit

11.6.1 Freiwillige Tätigkeit (I) (kategorisiert)

Alle Ländergruppen ausser der liechtensteinischen und der Gruppe „West“ weisen einen unterdurchschnittlichen Anteil an Mitgliedern auf, die freiwillige Tätigkeiten verrichten. Bei einem Mittelwert von MW = 10.9 % beträgt der Anteil bei Liechtensteinern und der Gruppe „West“ 11 bis 12 Prozent, bei den anderen Gruppen rund 4 bis 5 Prozent.

Entsprechend sind alle Sprachgruppen ausser der deutschen deutlich unterhalb des Mittelwertes angesiedelt. Dies kann als Hinweis auf eine geringere Integration dieser Gruppen in die Gesellschaft interpretiert werden.

Bei den Religionsgemeinschaften fällt der Unterschied nicht so stark aus, auch wenn Protestanten (13.4 %), Katholiken (11.5 %) und Konfessionslose (11.6 %) in der Freiwilligenarbeit relativ klar vor den anderen Religionsgemeinschaften liegen.

11.6.2 Freiwillige Tätigkeit (II) (kategorisiert)

Diese Variable über die aufgewendete Zeit für die freiwillige Arbeit enthält keine wesentlich neuen Informationen zu der vorangegangenen Variable.

11.7 Interpretation der Kreuztabellen

Die Analyse der Volkszählungsdaten von 2000 zeigt mehrere bemerkenswerte – wenn auch nicht immer ganz überraschende – Befunde. Zunächst ist festzuhalten, dass in soziodemografischer Dimension eine enge Korrelation zwischen Nationalität, Sprache und Religion besteht.

Bei der Herkunft Liechtenstein und westeuropäische Länder dominiert die deutsche Sprache und die christliche Religion, sei dies römisch-katholisch oder protestantisch.

Zuwanderer aus südlichen Ländern gehören in der Regel der römisch-katholischen Religionsgemeinschaft an und sprechen mehrheitlich als Hauptsprache die Sprache des Herkunftslandes (italienisch, spanisch, portugiesisch u.a.).

Personen türkischer Nationalität sprechen meist auch türkisch als Hauptsprache und gehören der islamischen Religionsgemeinschaft an.

In der Gruppe der osteuropäischen Staaten inkl. der Balkanstaaten werden mehrheitlich die betreffenden Sprachen gesprochen (serbisch, kroatisch, albanisch u.a.), die Religionszugehörigkeit verteilt sich auf islamische Gemeinschaften, römisch-katholische und andere christliche.

In allen vorwiegend fremdsprachigen Ländergruppen gibt es jedoch auch einen Anteil von 24 % (Südeuropa) bis 39 % (Ost-/Südosteuropa), welcher Deutsch als Hauptsprache angibt.

Obwohl an dieser Stelle kein expliziter Vergleich mit früheren Volkszählungen und anderen Daten angestrebt wird, soll festgehalten werden, dass sich die Zuwanderung nach Liechtenstein in mehrfachen Dimensionen gewandelt hat:

- geografisch hat sich die Herkunftsregion auf die Türkei, Ost- und Südosteuropa ausgeweitet;
- es werden zunehmend Personen mit nicht-christlicher Religionszugehörigkeit, insbesondere islamischen Glaubens, in Liechtenstein sesshaft;

- durch die Erweiterung des geografischen Zuwanderungshorizontes in fremdsprachige Regionen beläuft sich der Anteil Personen, die nicht Deutsch als Hauptsprache sprechen, auf 12,3 %.

Für die Integration bedeutet dies, dass die kulturelle Heterogenität zunimmt und daher sowohl auf Seiten der Zuwanderer Integrationschritte notwendig sind (Sprache, Akzeptanz lokaler Normen u.a.) wie auch von Seiten des Aufnahmestaates und der Gesamtgesellschaft (Offenheit, Toleranz, Gleichberechtigung, Förderung u.a.). Auf diese Aspekte wird im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht näher eingegangen.

Welche Schlussfolgerungen lassen sich aufgrund der Volkszählungsdaten hinsichtlich möglicher Diskriminierung aufgrund von Rassismus und Intoleranz treffen? Um es gleich vorwegzunehmen: es lassen sich aus kreuztabulierten Darstellungen allein keine kausalen Zusammenhänge herauslesen. Die Datenanalysen können jedoch Diskriminierungen im Sinne ungleicher Verteilungen aufdecken und damit eine Grundlage für Interpretationen liefern. Als Erklärungen von statistischen Schätzungen kommen dabei sowohl rassistische und diskriminierende Faktoren in Frage, wie auch stichhaltig begründbare andere Ursachen, die nicht mit Rassismus im Zusammenhang stehen müssen. Bei der Betrachtung der Volkszählungsdaten werden auch die Analysen der anderen amtlichen Statistiken berücksichtigt, welche in diese Studie aufgenommen wurden. Die folgenden Aspekte erweisen sich dabei als auffällig bei der Analyse der Volkszählungsdaten:

- Die demografische Zusammensetzung (Alter, Geschlecht, Zivilstand) der Wohnbevölkerung Liechtensteins variiert stark nach Herkunft. Kombiniert mit der Variable der Erwerbstätigkeit zeigt sich, dass Zuwanderer aus Südeuropa dem klassischen Muster der billigen „Arbeitskraft“, die nach Liechtenstein kommt, am deutlichsten entsprechen. Diese Gruppe weist einen überdurchschnittlich hohen Männeranteil und einen geringen Kinderanteil auf, ist überdurchschnittlich oft erwerbstätig und hatte zur Zeit der Volkszählung 2000 ausserdem den schwächsten Aufenthaltsstatus (viele Saisoniers, viele Aufenthalter). Das Rekrutierungsmuster – insbesondere Männer für wenig qualifizierte und schlecht bezahlte Tätigkeiten im Baugewerbe, der Industrie und dem Gastgewerbe – mit schwachem Aufenthaltsstatus kann auf versteckte Diskriminierung hinweisen.
- Die Zuwanderer aus Südost- und Osteuropa sowie der Türkei leben dagegen viel häufiger mit ihren Familien in Liechtenstein, weisen einen hohen Kinderanteil auf und sind unterdurchschnittlich oft erwerbstätig. Hervorzuheben sind bei diesen Gruppen speziell die albanischen und türkischen Sprachgruppen, bzw. die islamischen Glaubensgemeinschaften, welche den tiefsten Erwerbsanteil, gleichzeitig den höchsten Anteil an Arbeitslosen aufweisen. Die vergleichsweise hohe Arbeitslosigkeit kann auf Diskriminierung auf dem Stellenmarkt hinweisen. Es ist aber auch möglich, dass Bildungsdefizite (geringe Qualifikation) in diesen Gruppen die Chancen auf dem Arbeitsmarkt schmälern, oder aber dass diese Gruppen weniger stark motiviert sind, sich aus dem Status der Arbeitslosigkeit zu befreien.

- In Bezug auf Bildung bestehen zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen gravierende Unterschiede. Während westeuropäische Zuwanderer ein höheres Bildungsniveau aufweisen als die liechtensteinische Bevölkerungsgruppe, ist das durchschnittliche Bildungsniveau (höchste abgeschlossene Ausbildung) bei den grösseren fremdsprachigen Ausländergruppen deutlich tiefer. Am tiefsten ist es bei den albanischen und türkischen Sprachgruppen bzw. den Mitgliedern islamischer Glaubensgemeinschaften. In den meisten Fällen ist dies nicht direkt auf Diskriminierung in der Schul- und Berufskarriere in Liechtenstein zurückzuführen, da ein Grossteil Zugewanderte sind. Die Ungleichheit hängt daher bei diesen Fällen einerseits mit der Ausbildungssituation in den Herkunftsländern, andererseits mit den Zuwanderungsmotiven und den Rekrutierungsmechanismen in Liechtenstein zusammen. Die Zuwanderer setzen sich tendenziell wie folgt zusammen: Qualifizierte Arbeitskräfte aus den West- und Nordeuropäischen Ländern, Unqualifizierte aus den Süd-, Ost- und Südosteuropäischen Ländern bzw. der Türkei.
- Wenn die Ausübung freiwilliger, gemeinnütziger Tätigkeiten als Indikator für die Identifizierung mit der Gemeinschaft und die gesellschaftliche Integration bewertet wird, zeigen sich diesbezüglich ebenfalls markante Unterschiede. In der deutschen Sprachgruppe erfolgt Freiwilligenarbeit rund drei- bis viermal so häufig wie bei den anderen Sprachgruppen, sodass in der Sprache ein zentraler Integrationsfaktor zu sehen ist.

Die Analyse der Volkszählungsdaten weist auf diverse systematische Unterschiede zwischen den in Liechtenstein wohnhaften Bevölkerungsgruppen – differenziert nach Ländergruppen, Sprache und Religion – hin. Mit der Wohnbevölkerung liechtensteinischer Staatsbürgerschaft als Referenzgrösse kristallisieren sich dabei im Grossen und Ganzen drei Segmente mit spezifischen Merkmalen heraus:

- (1) Deutschsprachige, westeuropäische Zuwanderer mit überdurchschnittlicher Bildung: Sie sind von Diskriminierung aufgrund von Rassismus kaum betroffen.
- (2) Südeuropäische Zuwanderer mit unterdurchschnittlicher Bildung und hoher Arbeitsleistung in unbeliebten Beschäftigungssegmenten: Wegen der Tradition der Zuwanderung (Gewöhnungseffekt), dem geringen Kinderanteil (Unauffälligkeit), der hohen Nützlichkeit, der Teilabsenz wegen des Saisonierstatus und der religionskulturellen Verwandtschaft (römisch-katholisch) hat sich ein Modus des Zusammenlebens – oder auch des wenig problemgeladenen Getrenntlebens in Sprachgruppen – entwickelt. Wenn dies auch individuell und gesamtgesellschaftlich weitgehend akzeptiert erscheint, ist der Zustand insgesamt nicht diskriminierungsfrei und nicht integrationsfördernd.
- (3) Ost-, südosteuropäische und türkische Zuwanderer mit stark unterdurchschnittlicher Bildung, tiefem Erwerbsanteil, insbesondere der albanischen und türkischen Bevölkerungsgruppe: Wegen kultureller, religiöser und sprachlicher

Unterschiede schwieriger zu überbrückende Gruppenunterschiede zwischen Zuwanderer und lokaler Bevölkerung. Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt, die rassistisch begründet sein kann, die aber auch mit Bildungsdefiziten und geringer individueller Motivation oder anderen Faktoren zusammenhängen kann. Hoher Kinderanteil und vermutlich langfristige Aufenthaltsdauer bzw. definitiver Aufenthalt stellen gesellschaftliche Integration qualitativ und quantitativ vor neue Herausforderungen. Hier besteht auch die Gefahr der Entwicklung einer Parallelgesellschaft.

Eine Analyse der Gruppenunterschiede und der Implikationen für die Gesamtgesellschaft müsste in einer separaten Studie bzw. in einem Integrationsbericht erfolgen. Aus den statistischen Daten lassen sich diesbezüglich zu wenig fundierte und begründete Analysen ableiten. Die statistischen Daten weisen jedoch wie gesehen auf Unterschiede hin, für die möglicherweise auch Diskriminierung verantwortlich ist. Problembezogene Studien müssten zeigen, inwiefern Diskriminierung vorhanden ist, oder ob andere Faktoren eine Rolle spielen. Ein Integrationsbericht müsste schliesslich auch Massnahmen und Wege aufzeigen, wie allfällige Benachteiligungen wirksam und langfristig erfolgreich beseitigt werden können. Dies betrifft den legalen Rahmen ebenso wie soziale, wirtschaftliche, kulturelle und bildungspolitische Massnahmen. Die Gefahren, die sich aus einer auseinanderfallenden Gesellschaft ergeben, sollten nicht unterschätzt werden.

12 Schwächen der bestehenden Datensammlungen

Gemessen an den Definitionen von Rassismus und Diskriminierung muss festgehalten werden, dass mit dem bisherigen statistischen Datenmaterial nicht alle Problembereiche erfasst sind. Diskriminierung wird wie weiter oben ausgeführt im Hinblick auf die folgenden Merkmale betrachtet:

- ◇ Hautfarbe
- ◇ Abstammung
- ◇ nationalen oder ethnischen Herkunft
- ◇ Religion
- ◇ Sprache
- ◇ anderer kultureller Eigenschaften.

Im Detail sieht die statistische Lage dazu wie in den folgenden Abschnitten dargestellt aus.

12.1 Hautfarbe

In den statistischen Datensammlungen Liechtensteins wird die Hautfarbe an keiner Stelle erfasst. Damit wird auch das sensible Problem des Persönlichkeitsschutzes und der Stigmatisierung umgangen und die Frage nach der adäquaten Methode der Sammlung entsprechender Daten – Selbstdeklaration, amtliche Erfassung usw. – muss nicht gelöst werden. Es ist aber auch so, dass im liechtensteinischen Alltag bisher Menschen unterschiedlicher Hautfarbe nicht stark auffallen. Im Unterschied etwa zu europäischen Ländern mit kolonialer Vergangenheit war die Zuwanderung nach Liechtenstein bisher weitgehend geprägt von Menschen sogenannter weisser Hautfarbe: Europäer aus den benachbarten deutschsprachigen Ländern, zeitlich gefolgt von Südeuropäern, weiter gefolgt von Menschen aus dem Balkan und der Türkei. Zuwanderung aus Asien, Schwarzafrika oder Südamerika hat bisher kaum stattgefunden. Die Hautfarbe ist im liechtensteinischen Kontext derzeit ein zahlenmässig wenig bedeutender Faktor.

12.2 Nationale und ethnische Herkunft

Die nationale Herkunft wird in der liechtensteinischen Statistik in dreifacher Hinsicht berücksichtigt.

12.2.1 Staatsbürgerschaft

Einerseits ist die Frage nach der Staatsbürgerschaft in vielen publizierten Statistiken enthalten. Dies gilt insbesondere für die Ausländerstatistik bzw. Wohnbevölkerungsstatistik sowie die Volkszählung. Allerdings sind Verknüpfungen zu anderen Variablen systematisch nur in einer eingehenden Datenanalyse der Volkszählungsdaten möglich, wie es ansatzweise in diesem Bericht der Fall ist (wobei die einzelnen Nationalitäten zu Gruppen zusammengefasst wurden). Bei den weiteren Statistiken ist beispielsweise eine Verknüpfung der Ausländerstatistik mit der Wohnbevölkerungsstatistik oder der Bildungsstatistik nicht möglich. Häufig wird eine Unterscheidung gemacht zwischen Liechtensteinern und Ausländern. Teilweise – wie etwa in der Bildungsstatistik – werden noch Untergruppen gebildet. Eine weitere Differenzierung nach einzelnen Staatsbürgerschaften ist allerdings auf Grundlage des bestehenden Datenmaterials nicht möglich.

12.2.2 Ursprüngliche Staatsbürgerschaft

In der Volkszählung wie auch in der Einbürgerungsstatistik wird zudem die ursprüngliche Staatsbürgerschaft erfasst.

12.2.3 Doppelte Staatsbürgerschaft

In der Volkszählung sind ausserdem für Personen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft die doppelten Staatsbürgerschaften erfasst.

12.3 Abstammung

Der Begriff der „ethnischen Herkunft“ ist wohl dem Begriff der Abstammung gleichzusetzen, weshalb er in diesem Abschnitt abgehandelt wird. Auch diese Kategorie wurde in der liechtensteinischen Statistik bisher nicht erfasst. Die Abstammung oder ethnische Herkunft ist insbesondere in zweierlei Hinsicht von Bedeutung bzw. kann von Bedeutung sein.

12.3.1 Liechtensteinische Staatsbürger

Einerseits kann einer liechtensteinischen Staatsbürgerschaft nicht automatisch entnommen werden, dass sich aus dem Blickwinkel von Diskriminierung und Rassismus kein Problem stellt. Dem Menschen auf der Strasse sieht man die Staatsbürgerschaft nicht an, mitunter aber die ethnische Herkunft. Insbesondere mit der Lockerung der Einbürgerung hat sich die Zahl liechtensteinischer Staatsangehöriger mit fremder Abstammung erhöht.

12.3.2 Ausländische Staatsbürger

Umgekehrt sagt die ausländische Staatsbürgerschaft noch nicht alles über mögliche Zusammenhänge von Diskriminierung aufgrund von Rassismus und Intoleranz aus. Ob eine Person mit italienischer, türkischer oder albanischer Nationalität seit 50 Jahren oder erst seit einem Jahr in Liechtenstein wohnt, kann einen grossen Unterschied markieren. Die

Nationalität sagt auch nicht alles aus über ethnische oder religiöse Merkmale. So werden beispielsweise Sinti oder Roma in keiner Statistik erfasst.

Als Ergänzung drängen sich daher Analysen auf, die auch die Aspekte der ethnischen Zugehörigkeit, der Kultur, der Religion und der Sprache berücksichtigen.

12.4 Religion

Die Religion wird in der Bevölkerungsstatistik wie auch in der Volkszählung erfasst. Wie erwähnt lässt die Bevölkerungsstatistik aber keine Kombination mit anderen Variablen zu. Die Volkszählungsdaten können hingegen im Hinblick auf religionsassoziierte Diskriminierung untersucht werden, wenngleich kausale Schlüsse eher fraglich sind.

Die Religion wird wahrscheinlich auch in künftigen Volkszählungen abgefragt werden. Es wäre zu prüfen, ob auch bei der Bevölkerungsstatistik – mindestens für den internen Gebrauch – eine Variablenkombination mit anderen Variablen der Bevölkerungsstatistik oder auch weiteren Statistiken (bsp. Bildungsstatistik, Erwerbsstatistik) rechtlich und faktisch möglich ist.

12.5 Sprache

Bei der Sprache sind wir dagegen weitgehend auf die Daten der Volkszählung angewiesen. Es stehen im Datensatz verschiedene Variablen zur Verfügung. Im Zusammenhang der Fragestellung dieser Studie ist insbesondere die Hauptsprache zu Hause eine zielführende Variable, weil sie Aufschluss über den ethnischen Hintergrund gibt. Allerdings ist damit nicht erfasst, ob die betreffende Person die deutsche Sprache gut beherrscht. Dies ist aber aus integrationspolitischer Sicht eine besonders bedeutende Variable. Die weiteren Variablen der Volkszählung helfen auch nicht weiter. Es sind noch erfasst die Umgangssprache, jeweils zu Hause, im Erwerbsleben und in der Schule.

In der Bildungsstatistik werden zusätzlich die Sprachhintergründe der Kinder und Jugendlichen erfasst, die Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten.

Bei den Volkszählungen wäre wünschenswert, die Sprachvariablen zu ergänzen mit der Fragestellung, inwieweit die deutsche Sprache beherrscht wird. Dies müsste vermutlich in Zusammenarbeit mit den schweizerischen Stellen geschehen, mit denen im Bereich der Volkszählung zusammengearbeitet wird.

12.6 Andere Merkmale und Eigenschaften

In dieser Hinsicht werden in Liechtenstein keine Statistiken geführt. Dies müsste in separaten Datenerhebungen – etwa in Form von Umfragen – erhoben werden. Entsprechende Ausprägungen kultureller Eigenschaften könnten etwa die Folgenden sein:

- ◇ Konsumgewohnheiten, Koch-, Essgewohnheiten

- ◇ Sexuelle Orientierung
- ◇ Gesundheits-/Krankheitszustand

13 Empfehlungen zu künftigen Erhebungen und Datensammlungen

Auf Basis der Analysen vorhandener statistischer Daten hinsichtlich möglicher Diskriminierung aufgrund von Rassismus kann eine Strategie für eine künftige Sammlung von themenrelevanten Daten entwickelt werden. Diese Strategie reflektiert die Situation betreffend

- ◇ Jährlicher Statistiken
- ◇ Volkszählungen
- ◇ Separaterhebungen auf Initiative der AG NAP
- ◇ International koordinierte Erhebungen
- ◇ Weitere Instrumente

13.1 Jährliche Statistiken

Unter den bereits regelmässig erstellten und publizierten Statistiken eignen sich zur Auswertung betreffend möglicher Diskriminierung insbesondere die folgenden:

- ◇ Bildungsstatistik zur Aufdeckung von ungleichen Bildungskarrieren und Bildungschancen
- ◇ Einbürgerungsstatistik betr. Herstellung rechtlicher und politischer Gleichheit
- ◇ Bevölkerungsstatistik betr. Verteilung auf Erwerbsbranchen und Aufenthaltsstatus

13.1.1 Empfehlung

Die Statistiken sollten in der bestehenden Form weitergeführt werden. Nach Möglichkeit sollte mindestens für den internen Gebrauch eine aggregierte Länderzuteilung gemäss dem Muster in der vorliegenden Studie vorgenommen werden, da Kategorien wie „EU-Staaten“ aufgrund der Heterogenität der betreffenden Staatengruppe zu wenig Aussagekraft aufweisen.

Es sollte ausserdem geprüft werden, inwieweit bestehende Einzelstatistiken (Bevölkerungsstatistik, Erwerbsstatistik, Bildungsstatistik u.a.) miteinander verknüpft werden können. Es wäre von Vorteil, wenn verschiedene Variablen aus unterschiedlichen Statistiken miteinander in Beziehung gesetzt werden könnten

13.2 Volkszählungen

Aus den im 10jährigen Turnus erhobenen Volkszählungsdaten eignen sich verschiedene spezielle Auswertungen, welche mit Vorteil – wie in dieser Studie erfolgt – einer Neugruppierung der Variablen „Herkunft“, „Sprache“ und „Religion“ folgen. Die aggregierten Gruppen können langfristig geeignet sein, gesellschaftliche Veränderungen und Problemfelder aufzudecken, ohne in eine unübersichtliche Differenzierung zu geraten. Unter

der Vielzahl an möglichen Auswertungsschritten werden diejenigen besonders herausgegriffen, die in den jährlichen Statistiken nicht in gleicher Schärfe zu Tage treten bzw. wo aufgrund von separaten Erhebungsmethoden der verschiedenen Statistiken eine Kombination von Variablen gar nicht möglich ist. Unter den Datenanalysen der Volkszählungsdaten bieten sich entsprechend insbesondere die Folgenden an (jeweils ausgewertet nach Herkunft, Sprache und Religion):

- ◇ Altersgruppen betr. Ungleichheiten, Benachteiligungen
- ◇ Aufenthaltsstatus betr. Fairness oder Benachteiligung in politischen und bürgerlichen Rechten
- ◇ Staat vor 5 Jahren betr. Mobilitätsverhalten
- ◇ Kinderzahl betr. Integration, Sesshaftigkeit, Perspektiven, Lebensstandard
- ◇ Religion betr. Verschiebung von religiösen Einstellungen in der Bevölkerung
- ◇ Hauptsprache und Deutschkenntnisse betr. Grundlage gesellschaftlicher Integration
- ◇ Höchste Ausbildung betr. Aufdeckung von Diskrepanzen bei Bildungschancen
- ◇ Arbeitsmarktstatus betr. Aufdeckung von Unterschieden in der Erwerbstätigkeit
- ◇ Arbeitslosigkeit betr. Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt
- ◇ Sozio-professionelle Kategorie betr. Ungleichgewichten in der beruflichen Stellung

13.2.1 Empfehlung

Da die Volkszählung nach dem Muster der schweizerischen Vorlage durchgeführt wird, lässt sich die Fragebogenstruktur kaum wesentlich ändern. Ansonsten wäre zu prüfen, inwiefern spezifische Fragen aufgenommen werden könnten, die detailliertere Analysen zu Aspekten des Rassismus erlauben, etwa die Frage nach ethnischer Zugehörigkeit oder Hautfarbe. Es wäre allerdings auch zu prüfen, inwieweit dies rechtlich möglich und gesellschaftspolitisch erwünscht ist. Auf jeden Fall aber sollte die Abteilung Statistik des Amtes für Volkswirtschaft in die Lage versetzt werden, die Daten der Volkszählung nach den lokalen liechtensteinischen Bedürfnissen fallweise detailliert und problemspezifisch ohne fremde Hilfe auswerten zu können.

13.3 Separaterhebungen auf Initiative der AG NAP

Von den verschiedenen auf Initiative der AG NAP erstellten Statistiken eignen sich besonders die folgenden für eine kontinuierliche Beobachtung:

- ◇ Arbeitslosenstatistik, detailliert nach Herkunft erfasst
- ◇ Ausländeranteil an Schulen zur Beobachtung der Bildungschancen
- ◇ Deutsch als Zweitsprache zur Dokumentation von Herausforderungen und Bildungsbemühungen
- ◇ Sonderschulung zur Beobachtung der Bildungschancen
- ◇ Invalidität betr. Gesundheitsgefährdung und –belastung und Zugang zum Gesundheitssystem
- ◇ Arbeitslosenstatistik betr. Entdeckung von Benachteiligungen und Armutsgefährdung

13.3.1 Empfehlung

Die Separaterhebungen sollten weiter geführt werden. Dabei sollte bereits bei der Erstellung eine Länderzuteilung gemäss dem Muster in der vorliegenden Studie vorgenommen werden, da – wie bereits weiter oben erwähnt - Kategorien wie „EU-Staaten“ aufgrund der Heterogenität der betreffenden Staatengruppe zu wenig Aussagekraft aufweisen.

13.4 International koordinierte Erhebungen

13.4.1 European Social Survey

Der European Social Survey ESS ist eine Befragung nach strengsten methodischen Massstäben, die 2002 in mehr als 20 Staaten Europas erstmals durchgeführt wurde und im zweijährigen Turnus wiederholt werden soll. Dabei werden bestimmte Fragemodule konstant gehalten, während andere Fragemodule je nach aktuellem Forschungsinteresse variabel gestaltet werden. Der ESS ist nicht beschränkt auf Mitglieder der Europäischen Union, da es sich um eine Initiative der European Science Foundation ESF handelt. Die Schweiz macht beim ESS mit, in Liechtenstein konnte die Finanzierung nicht aufgebracht werden.⁹

Ein Fragemodul des ESS bezieht sich auf die Haltung gegenüber Zuwanderern und der Zuwanderungspolitik. Es interessierten also mehr die Einstellungen der Integrierenden als der zu Integrierenden. Das wird auch dadurch unterstrichen, dass im schweizerischen Sample neben den Bürgern schweizerischer Nationalität nur Ausländer befragt wurden, die deutsch, französisch oder italienisch sprechen.¹⁰

Ein verspäteter Einstieg Liechtensteins in den ESS ist zwar möglich. Da aber die Finanzierung der liechtensteinischen Beteiligung in der Startphase des ESS gescheitert ist, inzwischen bereits zwei Befragungswellen durchgeführt wurden und die ESS-Methode der Befragung sehr aufwändig und teuer ist, ist realistischerweise nicht mit einer Teilnahme Liechtensteins zu rechnen.

13.4.2 Eurobarometer

Seit Anfang der 1970er Jahre werden zweimal jährlich in allen Mitgliedsländern der Europäischen Union repräsentative Meinungsumfragen zu sozialen und politischen Einstellungen durchgeführt, die unter dem Namen Eurobarometer bekannt sind.¹¹ Dabei werden auch gelegentlich Fragemodule zu Rassismus und Diskriminierung aufgenommen. Trotz der Fokussierung auf Mitgliedsländer der Europäischen Union ist eine Teilnahme

⁹ Die Umfrage wird in allen beteiligten Ländern methodisch einheitlich als Face-to-Face-Befragung durchgeführt, weshalb die Befragungskosten weit über dem Aufwand für sonst übliche CATI-Befragungen (computergestützte telefonische Interviews) liegen.

¹⁰ Zum ESS siehe in der Schweiz bei „www.sidos.ch“, insgesamt bei „www.europeansocialsurvey.org“

¹¹ Die Eurobarometer-Studien sind unter „www.gesis.org“ dokumentiert und archiviert.

Liechtensteins nicht gänzlich ausgeschlossen. Die Schweiz nimmt gelegentlich an Eurobarometer-Umfragen teil. Vertragspartner ist dabei SIDOS/Neuchâtel. Die Lizenzvereinbarung verpflichtet auf Einhaltung des methodischen Standards, welcher Face-to-Face-Interviews vorsieht und entsprechend finanziell aufwändig ist.

Eine repräsentative Meinungsumfrage, wie sie im Eurobarometer 57.0 vom Februar bis April 2002 zu Rassismus und Diskriminierung erfolgte, erscheint allerdings auf den Fall Liechtenstein bezogen nicht zielführend zu sein. In Liechtenstein ist die Gruppe der Minderheiten mit „rassischen“ Merkmalen vergleichsweise gering, weshalb in einer Umfrage mit einer im Eurobarometer üblichen Stichprobe von +/- 1000 Befragten nur wenig entsprechende Fälle zu erwarten sind. Fälle mit wahrgenommener oder selbst erfahrener Diskriminierung liegen noch weit unter diesen bereits kleinen Fallzahlen, wenn von einem europäischen Durchschnitt von 3 Prozent an persönlich erfahrener Diskriminierung ausgegangen wird. Die Ergebnisse sind jedoch nicht nur abhängig von der Grösse der Minderheiten. Im Falle des Eurobarometers wirkt sich auch die Nichtberücksichtigung von Bürgern aus Drittstaaten in der Erhebung aus. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Eurobarometer keine objektive Messung von Diskriminierung darstellt, sondern subjektive Erfahrungen, weshalb etwa ein stärkeres Bewusstsein der Öffentlichkeit zu erhöhter Wahrnehmung von Diskriminierung führen kann, sodass ein Ländervergleich problematisch wird.¹²

13.4.3 Eurostat

Eurostat ist das Statistische Programm der Europäischen Union. In Fünfjahresplänen werden jeweils Schwerpunkte der statistischen Datenerfassung definiert. Neben dem dauerhaften Schwerpunkt der Beobachtung von wirtschaftlichen Indikatoren werden auch zu vielen weiteren Bereichen länderübergreifend koordiniert statistische Daten gesammelt. Neue Mitgliedsländer der Europäischen Union werden schrittweise an das Statistische System der Europäischen Union herangeführt.

Im Rahmen der Europäischen Sozialstatistiken wird der Schwerpunkt auf Fragen der finanziellen Armut, des Zugangs zu den Arbeitsmärkten und anderen Aspekte sozialer Ausgrenzung gelegt, wobei darunter insbesondere frühe Schulabgänger und Personen mit geringem Ausbildungsniveau im Zentrum stehen. Explizite statistische Erhebungen zu Rassismus und Diskriminierung sind bis dato von Eurostat nicht durchgeführt worden.

13.4.4 ISSP

Das International Social Survey Programme ISSP ist ein über alle Kontinente koordiniertes Umfrageprojekt, welches jährlich in rund 40 Ländern zu ausgewählten Fragen der Sozialwissenschaften durchgeführt wird. Die zentrale Datensammlung erfolgt beim Zentralarchiv für Empirische Sozialforschung ZUMA in Mannheim/D. Schwerpunkte in den letzten 20 Jahren waren unter anderem Soziale Netzwerke (1986), Soziale Ungleichheit

¹² Vgl. Zusammenfassung Eurobarometer 57.0 bei Europäische Kommission 2003, S. 7-8.

(1987, 1992, 1999), Religion (1991, 1998), Nationale Identität (1995, 2003). Schweizerische Partnerorganisation ist SIDOS in Neuchâtel. Die nächsten Umfrageschwerpunkte sind:

- 2006: Rolle der Regierungen (Teil IV)
- 2007 Freizeit und Sport
- 2008 Religion

Eine Beteiligung am ISSP oder eine Anlehnung an Fragemodule des ISSP mit eigenen Umfragen wäre prüfenswert. ISSP setzt allerdings wie Eurobarometer die Einhaltung methodischen Standards voraus, um eine gesicherte Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten.

13.4.5 Empfehlung

Eine Teilnahme Liechtensteins am European Social Survey sollte regelmässig überprüft werden. Je nach Befragungsschwerpunkt kann eine Teilnahme sinnvoll und zielführend sein. Das Gleiche gilt für das International Social Survey Programme. Wenn ein Befragungsschwerpunkt im thematischen Umfeld von Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Migration und Integration angesiedelt ist, wäre eine Teilnahme zu empfehlen. Der Vorteil liegt nicht nur darin, dass damit auf bewährte und ausgetestete Methoden abgestützt werden kann, sondern dass die gewonnen Daten einen unmittelbaren und unverzerrten Vergleich mit der Situation in anderen Staaten zulassen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass solche Umfragedaten zunehmend frei zugänglich gemacht werden, sodass mit den Länderdaten komparatistische Studien durchgeführt werden, in welchen teilweise auch der Fall Liechtenstein mit beleuchtet würde.

13.5 Weitere Instrumente

13.5.1 Weitere statistische Daten und Berichte

Weitere bisher nicht erfasste Statistiken bzw. in dieser Studie nicht aufgeführte Statistiken könnten mögliche Diskriminierungen aufgrund von Rassismus zusätzlich beleuchten. Zu denken ist etwa an die folgenden Statistiken, bzw. jährliche Berichte zu verschiedenen Aspekten, bzw. die Zusammenführung von Einzelberichten und dezentralen Daten in einem zentralen Jahresbericht zu Diskriminierung aufgrund von Rassismus:

- ◇ Gemeinden/Gemeindepolizei betr. Vorfällen von Rassismus und Diskriminierung, in Zusammenarbeit mit der Gewaltchuttkommission der Regierung
- ◇ Amt für Soziale Dienste betr. Armutshäufigkeit, materielle und immaterielle Probleme von Herkunftsgruppen, Sprachgruppen u.a.
- ◇ AHV/IV/FAK betr. Einkommensungleichheiten, Ergänzungsleistungen u.a. nach Herkunft/Nationalität

- ◇ Ombudsstelle betr. Beschwerdefällen mit rassistischem Hintergrund
- ◇ Stabsstelle Chancengleichheit betr. Diskriminierungen jeder Art
- ◇ Gerichte betr. Verfahren und Urteilen mit rassistischem Hintergrund, wie sie derzeit von der NAP erfasst werden

13.5.2 Zusammenarbeit der Amtsstellen und nichtstaatlichen Stellen

Die Erfassung von statistischen Daten, von Einzelberichten u.a., wie soeben dargelegt, bedingt den Einbezug aller relevanten Amtsstellen in geeigneter Form, da Regelmässigkeit, Präzision und Einheitlichkeit angestrebt werden sollte. Zu prüfen wäre darüber hinaus auch der Einbezug von Nichtregierungsstellen, um weitere qualitative oder quantitative Daten einbeziehen zu können. Denkbar wären etwa der Liechtensteinische Arbeitnehmerverband, die Informations- und Kontaktstelle für Frauen, der Verein für Interkulturelle Bildung, Ausländervereine und weitere Institutionen, die mit Bevölkerungsgruppen zu tun haben, die besonders ausgeprägt von Diskriminierung betroffen sein könnten.

13.5.3 Repräsentative Umfragen

Für Untersuchungen und Beobachtungen kommen noch weitere Instrumente in Frage, die bisher in Liechtenstein allerdings nicht systematisch und konsequent eingesetzt wurden. Aus dem Repertoire der Sozialforschung kommen dabei insbesondere repräsentative Meinungsumfragen sowie Umfragen bei Zielgruppen in Frage.

In den vergangenen Jahren hat die Zahl repräsentativer Meinungsumfragen, in der Regel im computergestützten Telefoninterview-Verfahren (CATI) durchgeführt, zugenommen. An öffentlich kommunizierten Umfragen sind insbesondere die wissenschaftlich motivierten Wahl- und Abstimmungsumfragen zu nennen.¹³ Entsprechend den Forschungszielen wurden jedoch Aspekte von Rassismus und Diskriminierung nicht beleuchtet. Gegenstandsbedingt beschränkte sich ferner die Grundgesamtheit der Befragten auf Stimm- und Wahlberechtigte, womit ausländische Staatsangehörige ausgeklammert blieben.

Repräsentative Meinungsumfragen mittels Telefoninterviews stossen allerdings auch an Grenzen.

- ◇ Fremdsprachige, die kaum deutsch können, können auf diese Weise nicht oder nur mit sehr grossem Aufwand (etwa mit Dolmetscher) befragt werden. Verzerrungen in der Stichprobe sind daher zu befürchten.
- ◇ Für die meisten Ausländergruppen ergeben sich sehr geringe Fallzahlen. Beispielsweise stellt die relativ grosse Ausländergruppe der Spanier rund 1,5 Prozent der Wohnbevölkerung. Bei einer grosszügigen Stichprobe von 1'000 Befragten wären bei repräsentativer Stichprobenziehung aber nur gerade 15 entsprechende Fälle im Datensatz. Damit lassen sich statistisch kaum signifikante Aussagen treffen.

¹³ Wahlumfragen durch Wilfried Marxer, Verfassungsumfragen durch Frank Marcinkowski, meist im Zusammenhang mit Forschungsprojekten am Liechtenstein-Institut.

Repräsentative Meinungsumfragen sind trotzdem nicht ganz auszuschliessen. Sie sind vor allem sinnvoll, wenn die Meinungen und Einstellungen von grösseren Bevölkerungsgruppen – in der Regel also Einstellung und Verhalten zu Rassismus, Diskriminierung, Toleranz, Fremdenfeindlichkeit u.a. – eruiert werden soll. Entsprechende Fragenmodule können dabei je nach Eignung von anderen Umfragen wie etwa dem European Social Survey oder dem Eurobarometer übernommen werden, um die Ergebnisse an Vergleichsgrössen orientieren zu können. Dabei müssen allerdings methodische Vorbehalte angebracht werden (divergierender Umfragezeitpunkt, evtl. divergierende Umfragemethode). Als grobe Richtschnur können die gewonnenen Daten allerdings dienen.

13.5.4 Umfragen bei Zielgruppen

Wenn es darum geht, die Lage und die Bedürfnisse spezifischer, kleinerer, eventuell auch noch fremdsprachiger Bevölkerungsgruppen herauszuarbeiten, eignen sich eher Face-to-Face-Befragungen sowie getrennt geführte oder gemischte Gruppengespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von definierten Bevölkerungsgruppen. Nach welchen Kriterien die Stichprobe gezogen wird und welche Methode gewählt wird, ist dabei von Fall zu Fall vor dem Hintergrund des jeweiligen Forschungsinteresses zu entscheiden.

13.5.5 Empfehlung

Behörden und auch private Institutionen, die mit der Thematik von Rassismus und Diskriminierung konfrontiert sind, sollten aufgefordert werden, diesbezüglich geeignete Statistiken zu entwickeln. Die dezentral erhobenen Daten, Angabe und Hinweise mit teilweise mit kleinen Fallzahlen sollten in einem jährlichen Statusbericht zusammenfliessen. Zu diesem Zweck müsste die geeignete Koordinationsstelle definiert werden, etwa die Arbeitsgruppe für einen Nationalen Arbeitsplan gegen Rassismus (AG NAP). Da nicht alle interessierenden Aspekte über statistische Datenerfassung dokumentiert und analysiert werden können, wären zusätzliche, regelmässige Umfragen bei Zielgruppen im Turnus von etwa zwei Jahren zielführend. Solche Umfragen könnten qualitative Informationen über rassistische Vorfälle und über die Wahrnehmung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in sensiblen Gruppen liefern. Diese qualitativen Daten würden die quantitativen Daten der Statistiken ergänzen und so zu einer möglichst umfassenden Situationsbeurteilung beitragen.

* * * * *

14 Literatur und Quellen

- Amt für Volkswirtschaft* (2004). Beschäftigungs- und Arbeitsplätzestatistik 31. Dezember 2003. Vaduz.
- Amt für Volkswirtschaft* (2004). Bevölkerungsstatistik 31. Dezember 2003. Vaduz.
- Amt für Volkswirtschaft* (2004). Statistische Information. Bildungsstatistik 2004. Rev. 08/2004. Vaduz.
- Amt für Volkswirtschaft* (2004). Statistische Information. Einbürgerungen in Liechtenstein von 1970 bis 2003. Vaduz.
- Amt für Volkswirtschaft* (2004). Zivilstandsstatistik 2003. Vaduz.
- Ausschuss zur Beseitigung von Rassendiskriminierung CERD*. Endgültige Fassung. Prüfung von Berichten der Vertragsparteien nach Artikel 9 des Übereinkommens. Abschliessende Betrachtungen des Ausschusses zur Beseitigung von Rassendiskriminierung - Liechtenstein. 22. März 2002.
- Bielefeldt, Heiner/Follmar-Otto, Petra* (2005). Diskriminierungsschutz in der öffentlichen Diskussion. Policy Paper Nr. 5 des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Berlin.
- Chopin, Isabelle/Cormack, Janet/Niessen, Jan (Hrsg.)* (2004). The Implementation of European Anti-discrimination Legislation: Work in Progress (15 EU Member States). Migration Policy Group.
- Council of Europe (Directorate General of Human Rights – DG II/European Commission against Racism and Intolerance/ECRI)* (2004). ECRI's country-by-country approach. Compilation of second round reports 1999-2003. Strasbourg.
- Council of Europe/European Commission against Racism and Intolerance (ECRI)* (2002). ECRI General Policy Recommendation Nr. 7 on national legislation to combat racism and racial discrimination, adopted on 13 december 2002. Strasbourg.
- Council of Europe/European Commission against Racism and Intolerance (ECRI)* (2004). Specialised bodies to combat racism, xenophobia, antisemitism and intolerance at national level. Examples of good practices. Strasbourg. ECRI.
- Dahinden, Janine/Piguet, Etienne* (2004). Immigration und Integration - ein statistischer Überblick, in: Dahinden, Janine/Piguet, Etienne (Hrsg.): Immigration und Integration in Liechtenstein. Zürich. Seismo. S. 55-179.
- Dahinden, Janine/Piguet, Etienne (Hrsg.)* (2004). Immigration und Integration in Liechtenstein. Zürich. Seismo.
- ECRI - Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz* (2004). ECRI's country-by-country-approach. Compilation of second round reports 1999-2003. Strasbourg. ECRI.
- ECRI - European Commission against Racism and Intolerance* (2005). Seminar with national specialised bodies to combat racism and racial discrimination on the issue of the ethnic data collection. Strasbourg, 17-18 february 2005. Explanatory Note. Strasbourg. ECRI.
- Europäische Kommission/Generaldirektion Beschäftigung und Soziales* (2004). Gleichstellung sowie Bekämpfung von Diskriminierungen in einer erweiterten Europäischen Union - Grünbuch. Luxemburg. Amt für die Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften.
- Europäische Kommission/Generaldirektion Beschäftigung und Soziales (Hrsg.)* (2004). Projet Medis (Mesure des discriminations). Vergleichende Studie über die Sammlung von Daten mit dem Ziel der Bemessung des Ausmasses und der Auswirkungen von Diskriminierung in den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien, Grossbritannien und den Niederlanden. Luxemburg. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft.

- Europäische Kommission/Generaldirektion Beschäftigung und Soziales (Hrsg.)* (2003). Diskriminierung in Europa. Eurobarometer 57.0. Zusammenfassung der Ergebnisse (Verfasser: Marsh, Alan/Sahin-Dikmen, Melahat/Policy Studies Institute London/The European Opinion Research Group EEIG). o.O.
- Europäische Kommission/Generaldirektion Beschäftigung und Soziales (Hrsg.)* (2004). Gleichbehandlung und Antidiskriminierung. Jahresbericht 2004. Luxemburg. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
- European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia (EUMC)/Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit* (2003/204). Racism and Xenophobia in the EU Member States. Trends, Developments and Good Practice. Annual Report 2003/2004 - Part 2. Vienna. EUMC.
- European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia (EUMC)/Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit* (2004). Migrants, Minorities and Education. Documenting Discrimination and Integration in 15 Member States of the European Union on Behalf of the European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia. Report submitted by Dr. Mikael Luciak. Luxembourg. Office for Official Publications of the European Communities.
- Heeb-Fleck, Claudia/Marxer, Veronika* (2004). Die liechtensteinische Migrationspolitik im Spannungsfeld nationalstaatlicher Interessen und internationaler Einbindung 1945-1981, in: Dahinden, Janine/Piguet, Etienne (Hrsg.): Immigration und Integration in Liechtenstein. Zürich. Seismo. S. 11-54.
- Kauko, Aromaa (European Institute for Crime Prevention and Control)/Reuter, Niklas (Efektia Ltd., Net Effect Ltd.)* (2004). Collecting Data on Discrimination in an Enlarged Union - Issues & Recommendations (Report at the European Conference on Data to Promote Equality on 9-10 December 2004 in Helsinki).
- RAXEN Focal Point of Austria u.a.* (2003). Migrants, Minorities and Employment in Austria. Exclusion, Discrimination and Anti-Discrimination. RAXEN 3 Report to the European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia (EUMC). Vienna.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein* (2001). Erster Länderbericht unter Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 (13. März 2001). Vaduz.
- Reuter, Niklas/Makkonen, Timo/Oosi, Olli* (2004). Study on Data Collection to measure the extent and impact of discrimination in Europe. Final Report 7.12.2004. European Conference on Data to Promote Equality. Marina Congress Center, Helsinki. 9-10 December 2004.
- Studer, Lucia* (2004). Analyse der Arbeitsmärkte und Arbeitskräftewanderungen im Fürstentum Liechtenstein und in Vorarlberg. Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann Instituts für sozialwissenschaftliche Regionalforschung, Bd. 3. Bregenz. Roderer.
- Vereinte Nationen* (1965). Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965.
- Wrench, John (European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia)* (2004). The Measurement of Discrimination: Problems and Solutions (Report at the European Conference on Data to Promote Equality on 9-10 December 2004 in Helsinki).